

**Zusatzlegende zur Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan**

- 1 Planfestgestellte Maßnahmen Dritter
- 25 Änderung an planfestgestellten Maßnahmen Dritter
- Planfestgestellte Maßnahmen Dritter (A44 VKE 20)

**Legende zur Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan**

**Gegenstand der Planfeststellung/Plangenehmigung**  
**Alle Anlagen und Maßnahmen mit roten Nummern, landskulturelle Anlagen und Maßnahmen**

Der Umfang der Planfeststellung/Plangenehmigung ergibt sich aus der Karte in Verbindung mit dem Verzeichnis der Festsetzungen (Teil II des Textteiles zum Plan nach § 41 FlurbG)

<p><b>Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bahnanlage</li> <li>Straße</li> <li>schwer befestigte Wege</li> <li>As Asphaltweg</li> <li>Be Betonweg</li> <li>HGTD hydr. gebund. Tragedeckschicht</li> <li>P Pflasterweg (Betonwerkstein)</li> <li>R Rasengitter-/Verbundsteinweg</li> <li>R (s) Rasengitter (Spurweg)</li> <li>Sch Schotterwege</li> <li>Sch Schotterweg</li> <li>unbefestigte Wege</li> <li>As Änderung der Befestigungsart (hier geplante Befestigung in Asphalt auf vorhandenem Schotterweg)</li> <li>Sch Änderung der Befestigungsart (hier geplante Befestigung in Asphalt auf vorhandenem Schotterweg)</li> <li>Wegeseitengräben</li> <li>Pflastermulde</li> <li>Zufahrt zu öffentlichen Straßen</li> <li>Parkplatz</li> <li>41 Nummer der Verkehrserschließungsanlage</li> </ul> <p><b>Anlagen und Maßnahmen der Wasserwirtschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Fließende Gewässer</li> <li>Versickerungsmulde</li> <li>Rohrleitung</li> <li>Wasseraufnahme</li> <li>Stehende Gewässer</li> <li>E - Erd-, Sicker- und Verdunstungsbecken</li> <li>R - Retentionsraum</li> <li>T - Teich (z.B. Feuerwehrteich)</li> <li>402, 410 Nummer des Gewässers</li> </ul>	<p><b>Bauwerke</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Verkehrswegebrücke/Brücke</li> <li>Durchlass</li> <li>Sohlenbauwerk/Wehr</li> <li>Einlaufbauwerk</li> <li>510 Nummer des Bauwerkes</li> </ul> <p><b>Anlagen und Maßnahmen der Landschaftskultur</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>BD - Bedarfsdränung</li> <li>R - Rekultivierung</li> <li>Viehtränke</li> </ul> <p><b>Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Obstbäume/Streuobst</li> <li>Laubb Baum/Nadelbaum</li> <li>Feldgehölz, Hecke, Sträucher oder andere Pflanzung</li> <li>Sonstige Feuchtbiosphären (z.B. Feuchtbiosphäre oder Saumstreifen)</li> <li>202 Nummer der landschaftsgestaltenden Anlage</li> </ul> <p><b>Anlagen und Maßnahmen der Dorferneuerung, sonstige Anlagen und Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>gemeinschaftliche Anlage (z.B. Waschplatz)</li> <li>Stützmauer</li> <li>Aufschüttung/Abgrabung</li> <li>Nummer der sonstigen Anlage</li> </ul> <p><b>Einziehung von Anlagen</b> (z.B. Einziehung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>z.B. unbefestigter Weg</li> </ul> <p><b>Begrenzung der Anlage/Maßnahme</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beginn / Ende</li> </ul>
--	--

**Nachrichtliche Darstellungen**

unverändert vorhanden

**Grenzen**

- Grenze des Flurbereinigungsgebietes
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze

**Bauflächen und Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)**

- Bauflächen, ggf. mit Beschriftung

**Flächen für den Gemeindebedarf, Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlichen Grünflächen z.B.:**

- Abwasser/Nutzwasser
- Friedhof/Dauerkleingärten
- Schutzhütte/Sportplatz

**Land- und forstwirtschaftliche Flächen**

- Ga Gartenland/Acker
- Gr Grünland
- H Wald, Holzung, bzw. Aufforstung
- Wg Weingarten
- Wg Weingarten
- Nutzungsgrenze

**Flächen ohne Gestaltungsmaßnahmen**

- z.B. Uferandstreifen, soweit nicht Gegenstand der Planfeststellung

**Hauptversorgungs- und -entsorgungsleitungen**


- 110 kV oberirdische Leitung mit Mastenstützen
- 110 kV unterirdische Leitung (soweit planfeststellungsrelevant)
- 110 kV Hochspannungsleitung
- G Gasleitung/Wasserleitung

**Schutzgebiete und geschützte Denkmale**

- N Naturschutzgebiet
- V FFH-/Vogelschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet/geschützter Landschaftsbestandteil
- G Gesetzlich geschütztes Biotop
- N Naturdenkmal/Kulturdenkmal
- W Wasserschutzgebiet Zone I, II, III
- U Überschwemmungsgebiet

**Sonstige Darstellungen**

- Änderung der Bearbeitungsrichtung (z.B. beidseitig parallel)
- Bedingungsgrenze
- Hochpunkt
- Tiefpunkt


  
 Amt für Bodenmanagement  
 Homberg (Efze)  
 Goldbachstraße 12a  
 37269 Eschwege

**Flurbereinigungsverfahren**  
**Hessisch Lichtenau A44 (UF 1321)**

**Karte zum Wege- und Gewässerplan**  
**mit landschaftspflegerischem Begleitplan**

Maßstab: 1:5.000

Aufgestellt:  
 Eschwege, 20.10.2016

Verfassersname:  
 Seeger VOR  
 Verfahrensleiter/in: Name

**Planfeststellung/Plangenehmigung:**  
 Genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG Wiesbaden, den 01.12.2016  
 HLBG - Obere Flurbereinigungsbehörde  
 Im Auftrag  
 N. Schön VR



**Amt für Bodenmanagement Homberg  
(Efze)  
Außenstelle Eschwege**



Flurbereinigungsverfahren:

**A 44 Hessisch Lichtenau**

Aktenzeichen:

**UF 1321**

**Wege- und Gewässerplan  
mit landschaftspflegerischem Begleitplan  
(Plan nach § 41 FlurbG)**

**Textlicher Teil**

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

Aufgestellt:

Eschwege, den 20.10.2016

Im Auftrag

*Seeget* VOR

(Verfahrensleiter)

Planfeststellung / Plangenehmigung:

Genehmigt  
gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG  
Wiesbaden, den 01.12.2016  
HLBG - Obere Flurbereinigungsbehörde  
Im Auftrag

N. Schön VR

# Inhaltsverzeichnis Erläuterungsbericht

	Seite
<b><u>1. Grundlagen der Flurbereinigung</u></b>	<b>3</b>
1.1 Ziele des Verfahrens	3
1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltung	5
1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)	6
1.4 Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG sind:	7
<b><u>2 Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes</u></b>	<b>8</b>
2.1 Lage, Größe, verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung	8
2.2 Naturräumliche Lage, Schutzgebiete	8
2.2.1 Naturräumliche Lage	8
2.2.2 Schutzgebiete	9
2.3 Infrastruktur	9
2.3.1 Öffentlicher Verkehr	9
2.3.2 Landwirtschaftlicher Verkehr	9
2.4 Agrarstruktur und Eigentumsstruktur	9
<b><u>3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes</u></b>	<b>10</b>
3.1 Neugestaltungsgrundsätze	10
3.1.1 Regional- und Bauleitplanung	11
3.2 Verkehrserschließung	11
3.2.1 Klassifizierte Straßen	11
3.2.2 Hauptwirtschaftswege, Wirtschaftswege	11
3.2.3 Änderungen bei Hauptwirtschaftswegen, Wirtschaftswegen	12
3.3 Wasserwirtschaft	13
3.4 Wasserechte	14
3.5 Landwirtschaft/ Landeskultur	14
3.6 Landschaftsentwicklung	14
3.6.1 Planungsgrundlagen	14
3.6.2 Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	15
3.6.3 Umweltverträglichkeit	15

<b>3.6.4 FFH Verträglichkeit</b>	<b>16</b>
<b>3.6.5 Besonderer Artenschutz</b>	<b>16</b>
<b>3.6.6 Eingriffsregelung</b>	<b>16</b>
<b>3.6.6.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf</b>	<b>16</b>
<b>3.6.6.2 Vermeidung von Eingriffen</b>	<b>17</b>
<b>3.6.6.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen</b>	<b>18</b>



## **Gründe:**

Nach dem sprunghaften Anstieg des Verkehrs auf der Bundesstraße 7 aufgrund der Öffnung der ehemaligen innerdeutschen Grenze wurde das Projekt der A 44 zwischen Kassel und Eisenach im Bundesverkehrswegeplan (1992) als vordringlicher Bedarf eingestuft.

Mit Inkrafttreten des Fernstraßenausbaugesetzes vom 24.11.1993 war eine Autobahnverbindung von Kassel (BAB A 7) nach Eisenach (BAB A 4) als BAB A 44 zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes und zur Erschließung der Hauptentwicklungsachsen in West-Ost-Richtung zu planen. Das Projekt ist in Verkehrskosteneinheiten (VKE) eingeteilt. Bei der VKE 20 handelt es sich um den Abschnitt von der Anschlussstelle (AS) Hessisch Lichtenau/West bis AS Hessisch Lichtenau/Ost einschließlich Neubau des Autobahnzubringers zur AS Hessisch Lichtenau/West. Das Planfeststellungsverfahren für die VKE 20 wurde am 17.12.1999 eingeleitet. Das Regierungspräsidium in Kassel, als Enteignungsbehörde, hat am 18.09.2000 auf Anregung des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft (als Obere Flurbereinigungsbehörde) die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 ff. FlurbG beantragt. Durch die Straßenbaumaßnahme werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Laut Grunderwerbsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen benötigt die Bundesstraßenverwaltung ca. 58 ha Grund und Boden für die Baumaßnahme, einschließlich der Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der entstehende Landverlust soll in dem Flurbereinigungsverfahren auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern verteilt werden, wobei bereits vom Träger des Unternehmens angekaufte Flächen in das Verfahren eingebracht und als Ersatzland verwendet werden können.

Durch die vorgesehene Trasse der BAB A 44 werden landwirtschaftliche Grundstücke angeschnitten und zum Teil unwirtschaftlich zerschnitten. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird an vielen Stellen unterbrochen. Ebenso wird teilweise das bestehende Be- und Entwässerungssystem für Acker- und Grünlandgrundstücke in seiner Funktion beeinträchtigt.

Diese deutlichen Nachteile für die allgemeine Landeskultur sollen im Flurbereinigungsverfahren durch die Anlage eines funktionsgerechten landwirtschaftlichen Wege- und naturnahen Grabennetzes sowie die Durchführung landschaftsgestaltender Maßnahmen vermindert bzw. beseitigt werden.

Durch Maßnahmen der Bodenordnung werden neue Grundstücke gebildet und Zerschneidungsschäden beseitigt.

Der Zweck der Flurbereinigung kann in Anbetracht der Größe der Baumaßnahme und des Umfangs der in Anspruch zu nehmenden Flächen nur durch die Einbeziehung der in dem Grundstücksverzeichnis bezeichneten Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren erreicht werden.

Die aufgrund der Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens anfallenden Kosten fallen dem Unternehmensträger (Bundesrepublik Deutschland - Straßen- und Verkehrsverwaltung) zur Last, soweit sie durch von ihm verursachte Maßnahmen entstehen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwendungen dagegen erhoben. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG über das geplante Verfahren unterrichtet worden. Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG.

## **1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltung**

18.09.2000	Antrag des Regierungspräsidiums auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß §§ 87 ff (mit Vorbehalt)
10.10.2000	Anhörung der Stellen nach § 5 (2) FlurbG
10.10.2000	Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange und Abfrage deren Planungen nach § 5 (3) FlurbG
06.10.2000	Auftrag zur Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens durch die obere Flurbereinigungsbehörde
15.11.2000	Aufklärung der voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten gem. § 5 (1) FlurbG
21.11.2000	Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung gemäß § 87, Absatz 1, Satz 2 FlurbG
06.12.2000	Flurbereinigungsbeschluss durch die obere Flurbereinigungsbehörde

05.04.2001	Planfeststellungsbeschluss A 44 -VKE 20
18.06.2001	Einweisung des Unternehmensträgers in die von ihm benötigten Flächen (Vorläufige Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 FlurbG)
20.06.2001	Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
17.05.2002	BVerwG 4A 28.01 Urteil Planfeststellungsbeschluss ist rechtswidrig
22.03.2005	Stellungnahme zur Planänderung
05.07.2005	Erörterungstermin zur Änderung und Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses
22.12.2005	Änderung und Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.04.2001
01.04..2008	1. Spatenstich zum Weiterbau der A44
08.05.2008	2. Vorläufige Anordnung zur Änderung und Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.04.2001
29.04.2010	Abstimmung der Neugestaltungsplanung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft
08.09.2010	Örtliche Prüfung der Neugestaltungskonzeption durch die obere Flurbereinigungsbehörde
04.12.2013	Feststellung der Wertermittlung
19.05.2014	Abstimmung Plan nach § 41 FlurbG mit TG – Vorstand
24.07.2014	Verkehrsfreigabe (teilweise; westl. Teil noch im Bau)
Herbst 2014	Entgegennahme der Wünsche für die Neuzuteilung (§ 57)
20.05.2016	RP Kassel zur FFH Vorprüfung: keine FFH Verträglichkeitsprüfung erforderlich

### **1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)**

Als Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstellt die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und in enger Abstimmung mit der Kommune einen Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.



Planungsinhalt ist die Einziehung, Änderung, Neuausweisung öffentlicher Wege, Straßen und Gewässer, wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden und bodenverbessernden, landschaftsgestaltenden, dorferneuernden und sonstigen Anlagen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen. Bestehende Anlagen, die weder verändert noch beseitigt werden sollen, werden nachrichtlich dargestellt. Sie unterliegen jedoch nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist rechtsgestaltender Vollzugsplan und beinhaltet den „landschaftspflegerischen Begleitplan“ als integrierten Planungsbestandteil.

Im Plan nach § 41 FlurbG sind die in § 37 Abs. 1 FlurbG - Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes - aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz, die Bodenverbesserung und die Landschaftsgestaltung sowie die nach §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgeschriebenen Regelungen zur Vermeidung und zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft darzustellen.

Die in den § 1 BNatSchG niedergelegten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden damit unterstützt.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist somit in seiner Gesamtheit Fachplan im Sinne des § 17 Abs. 4 BNatSchG.

#### **1.4 Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG sind:**

- die Karte zum Plan nach § 41 im Maßstab 1: 5000
- Beilage 1 zur Karte
- der Textteil zum Plan nach § 41 FlurbG (I - III)
  - I. Erläuterungsbericht mit Nachweis der Vereinbarungen
  - II. Verzeichnis der Festsetzungen (planfestzustellende bzw. genehmigende Anlagen)
  - III. Nachrichtliches Verzeichnis anderer Anlagen, Maßnahmen und Vorhaben



## **2 Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes**

### **2.1 Lage, Größe, verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung**

Das Flurbereinigungsgebiet, welches in der Gemarkung Hessisch Lichtenau liegt, hat eine Größe von 351 ha, hierin sind 50 ha Waldflächen enthalten. Es ist zugehörig zur Stadt Hessisch Lichtenau im Westen des Werra-Meißner-Kreises. Die Stadt ist im Regionalplan Nordhessen 2009 als Mittelzentrum ausgewiesen, das Oberzentrum Kassel liegt etwa 30 km entfernt.

Im Naturraum "Osthessisches Bergland" gelegen, befindet sich das gesamte Verfahrensgebiet als Teil des "Fulda-Werra Berglandes" im sog. „Hessisch Lichtenauer Becken“, einer offenen hügeligen Landschaft in 330 m - 430 m Höhe. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 8° C bei mittleren Jahresniederschlagsmengen von 750 - 840 mm.

Im Kern des Beckens, das von ca. 400 – 500 m hohen Muschelkalkkrücken umgeben ist, treten Gesteine des Unteren und Mittleren Keupers auf. Bei den darauf entstandenen Böden handelt es sich im Bereich der Höhenzüge und Kuppen um flachgründige Rendzinen und Rendzina-Braunerden. In den Talauen finden sich Quell- und Auengleye, an feuchteren Standorten Pseudogleyböden und Braunerde-Pelosole.

Das Verfahrensgebiet stellt sich als eine typische Mittelgebirgslandschaft mit vornehmlich land- und tlw. forstwirtschaftlicher Nutzung dar. Es überwiegt die Grünlandnutzung, größere zusammenhängende Ackerschläge finden sich südlich des Ortsteiles Föhren. Dabei befinden sich wesentliche Teile des Gebietes in dem FFH-Gebiet *Lichtenauer Hochland* (Gebiets-Nr.): 4724-304).

### **2.2 Naturräumliche Lage, Schutzgebiete**

#### **2.2.1 Naturräumliche Lage**

Der Naturraum von Hessisch Lichtenau gehört nach der naturräumlichen Gliederung (Klausing, 1988) zur Haupteinheitengruppe des Osthessisches-Bergland (35). Das Verfahrensgebiet befindet sich als Teil der Haupteinheit des Fulda-Werra Berglandes (357) im sog. Naturraum des Hessisch Lichtenauer Becken (357.51).



## **2.2.2 Schutzgebiete**

Das Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens A44 Hessisch Lichtenau umfasst Teile des FFH-Gebietes *Lichtenauer Hochland* (Gebiets-Nr.): 4724-304). Die gesamte Flächen-größe des Schutzgebietes beträgt ca. 288 ha. Die Charakteristik des FFH – Gebietes lässt sich als eine Hochfläche mit zusammenhängenden großflächigen Grünlandgesellschaften trockener bis feuchter Ausprägung beschreiben.

Das Gebiet besitzt eine hohe Bedeutung auf Grund der drei (im nachfolgenden aufgelisteten) großflächig vorkommenden Lebensraumtypen mit ihrer besonderen Flora und Fauna. Dabei hat eine enge Verzahnung der verschiedenen Lebensräume und die hohe Strukturvielfalt auf der Fläche eine herausragende Bedeutung.

## **2.3 Infrastruktur**

### **2.3.1 Öffentlicher Verkehr**

Im Zuge des Autobahnneubaus wurde die B7 mit zwei Anschlussstellen, Hessisch Lichtenau-Ost und Hessisch Lichtenau-West, an die A 44 angeschlossen.

Die L 3225 quert das Verfahrensgebiet.

Die Straßenbahn Kassel – Hessisch Lichtenau tangiert das Verfahrensgebiet am Rand.

Die darüber hinaus dargestellten Bahnstrecken sind stillgelegt.

### **2.3.2 Landwirtschaftlicher Verkehr**

In erster Linie soll das landwirtschaftliche Wegenetz der Land- und Forstwirtschaft dienen, darüber hinaus soll es allerdings auch den Anforderungen von Radfahrern und Erholungssuchenden entsprechen.

## **2.4 Agrarstruktur und Eigentumsstruktur**

Auf Grund der natürlichen Standortvoraussetzungen herrschen mittlere Acker- und Grünlandstandorte vor. Dabei finden sich auch große Bereiche mit nur geringer Nutzungseignung, nur wenige Lagen verfügen über gute Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft. Ein Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Nutzung liegt auf extensiver Grünlandbewirtschaftung mit Mutterkuhhaltung.



Die durch den Autobahnneubau hervorgerufenen Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen machen eine Flurneuordnung erforderlich, welche unter Berücksichtigung der Landschaftsstruktur neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen zu entsprechen hat. Dabei sind Schlaggrößen und –längen auf die Betriebsstrukturen der örtlichen Landwirte abzustellen.

Ein Agrarfachbeitrag der zuständigen Behörde liegt in Form einer Kurzfassung vor, liefert aber keine weiteren Erkenntnisse. Auffallend ist die Eigentumsstruktur im Bereich des Aussiedlerhofes „Sauer“ bzw. im Gebiet zwischen der Landesstraße nach Friedrichsbrück und dem Ortsteil Föhren. Hier liegt aufgrund der Realteilung extrem zersplitterter Grundbesitz vor. Zum Betrieb „Sauer“ gehören eine Reithalle, ein Reitplatz und eine „Pferdepension“

### **3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes**

#### **3.1 Neugestaltungsgrundsätze**

Bei der Erstellung des Planes nach § 41 waren folgende Planungsvorgaben zu berücksichtigen:

- Regionalplan Nordhessen 2009
- Flächennutzungsplan der Stadt Hessisch Lichtenau
- Landschaftsplan (Entwurf)
- Bebauungsplan I/35 Sondergebiet Autohof
- Agrarstruktureller Beitrag der LFN-Abteilung
- Planfeststellungsbeschluss vom 28. Februar 2008 zur Änderung und Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 5. April 2001 – V2-A-61 k 04 (1.859) in der Fassung des Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses vom 22. Dezember 2005 V2-A-61-k-04 (1.859a) Radwegeplanung des ASV Eschwege

Die Neugestaltung des Verfahrensgebietes erfolgt entsprechend den nach § 38 FlurbG erarbeiteten Grundsätzen, sowie unter Beachtung der v. g. Planungsvorgaben und Planungsgrundlagen.



### **3.1.1 Regional- und Bauleitplanung**

Der Regionalplan Nordhessen 2009 weist das Flurbereinigungsgebiet überwiegend als Bereich für die Landwirtschaft aus.

Darüber hinaus liegen – mit Ausnahme des Neubaus der BAB 44 - keine weiteren flächenbeanspruchenden Planungen vor. Ebenso sind keine Waldzuwachsflächen ausgewiesen. Die Ziele der Regionalplanung dienen als Basis für die Erstellung der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Bebauungsplan).

## **3.2 Verkehrserschließung**

### **3.2.1 Klassifizierte Straßen**

Im Zuge des Autobahnneubaus wurde die B7 mit zwei Anschlussstellen, Hessisch Lichtenau-Ost und Hessisch Lichtenau-West, an die A 44 angeschlossen. Darüber hinaus sind keine weiteren Straßenplanungen vorgesehen. Eine von der Flurbereinigungsbehörde vorgeschlagene Verbesserung des Radwegenetzes fand keine Zustimmung bei der Stadt Hessisch Lichtenau und beim TG-Vorstand. Diese Planung, die von der Oberen Naturschutzbehörde akzeptiert worden wäre, sah die Verbindung der Wege 16 und 17 über die im Einschnitt liegende, stillgelegte, Bahnstrecke vor.

### **3.2.2 Hauptwirtschaftswege, Wirtschaftswege**

Der Wandel in der Landwirtschaft geht einher mit einer ständig steigenden Mechanisierung. Hiermit verbunden sind steigende Achslasten (9 – 10 to) sowie größer werdende Außenbreiten (2,80 m – 3,20 m) landwirtschaftlicher Fahrzeuge bei gleichzeitig höherer Transportgeschwindigkeit (40 – 50 km/h). Dieser Trend wird durch den überbetrieblichen Maschineneinsatz sowie den Einsatz von landwirtschaftlichen Lohnunternehmern noch verstärkt.

Das vorhandene Wegenetz ist im Großen und Ganzen als gut zu bezeichnen, lediglich in Teilbereichen soll die Linienführung verändert werden bzw. eine Anpassung an die Autobahntrasse erhalten.

Parallelwege zur A 44 wurden in dem Straßen-Planfeststellungsverfahren bereits planfestgestellt und ausgebaut.

Aus Verkehrssicherheitsgründen soll die Benutzung überörtlicher Straßen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge und Radfahrer weitestgehend unterbleiben und das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz genutzt werden. Daher sind Zufahrten auf öffentliche Straßen so weit möglich zu reduzieren.



Eine Ausweisung der Wege erfolgt entsprechend ihrer Bedeutung als Hauptwirtschafts-, Wirtschafts- oder Wendewege, wobei eine Befestigung der Hauptwirtschaftswege so zu erfolgen hat, dass sie den Belastungsansprüchen des landwirtschaftlichen Verkehrs genügen.

Zur Ausrichtung der Flurstruktur auf die betrieblichen Verhältnisse der Bewirtschafter sind in erster Linie örtlich vorhandene Wege zur Schlaglängenvergrößerung einzuziehen. Dabei ist darauf zu achten, dass das neue Wegenetz sowohl den Ansprüchen der Landwirtschaft genügt als auch den Anforderungen von Naturschutz und Landschaftspflege entspricht

### **3.2.3 Änderungen bei Hauptwirtschaftswegen, Wirtschaftswegen**

Folgende Maßnahmen sind im Flurbereinigungsverfahren beabsichtigt:

#### **Weg 26 und 25.1 (siehe auch Beilage 1)**

Änderung der planfestgestellten Wege in der A 44-Planfeststellung (VKE 20 und 31) im Bereich der Brücken der Anschlussstelle Hessisch Lichtenau-Ost. Der planfestgestellte Schotterweg 25.1 entfällt, es soll die Neuanlage eines Schotterweges erfolgen. Begründung ist die Verbesserung einer durchgängigen Wegeverbindung zwischen Walburg und Hessisch Lichtenau, sowie die Entflechtung des landwirtschaftlichen Verkehrs von der B 7.

#### **Weg 17.3 und Seitengraben 17.2**

Der Weg soll, mit gleichzeitiger Wasserführung bis zum nächsten erreichbaren Vorfluter, wegen starker Längsneigung befestigt werden. Er erschließt diesen Gemarkungsteil und verbindet ihn auch mit der Nachbargemarkung Friedrichsbrück. Wegen des FFH-Gebietes wurde von der ursprünglichen Planungsabsicht „Ausbau bituminös“ Abstand genommen. Der Ausbau soll mit Rasengittersteinen erfolgen. Durch die vorgesehene Anlage des Wegeseitengraben (Nr. 17.2) kommt es nicht zu einer wesentlichen Abflussbeschleunigung, da das vorhandene Grabensystem zum Teil durch ungenutzte und vernässte Grünlandbereiche führt.



### **Weg 24.1**

Eine Wegeaufweitung zwischen zwei bestehenden Schotterwegen, die der besseren Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen dienen soll ist beabsichtigt.

Um die für die Kehrenaufweitung benötigte Fläche zu gewinnen, wird baulich ein bereits bestehender Durchlass verlängert. Die aus dieser Verlängerung gewonnene Fläche wird in dem so entstandenen Dreieck der beiden Wege mit Schotter befestigt.

### **Weg 30.1**

Zwischen den vorhandenen Wegen 16 und 30 soll ein neuer Weg auf einer vorhandenen Fahrspur als unbefestigter Weg ausgewiesen werden um die beiden Gewanne zu verbinden.

## **3.3 Wasserwirtschaft**

Das Flurbereinigungsgebiet wird von Fließgewässern durchzogen, die als naturnah angesprochen werden können. Hierbei handelt es sich um den in die *Wehre* mündenden *Stedtebach* und den in die *Losse* mündenden *Steinbach*. Ein Teilstück der Losse befindet sich am südwestlichen Rand des Flurbereinigungsgebietes. Alle genannten Gewässer verfügen - zumindest in weiten Teilen - über eine mehr oder minder naturnahe Ausstattung mit angrenzenden Bachauenwaldstrukturen, Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Schilfflächen.

Die Losse wurde bereits renaturiert, am Steinbach finden Kompensationsmaßnahmen der A44-Planfeststellung statt.

Zur Sicherung der für eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung notwendigen Vorflut ist das bestehende Entwässerungssystem funktionsfähig zu halten. Soweit durch Straßenbaumaßnahmen diese Anlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden, sind sie instand zu setzen.



### **3.4 Wasserechte**

Alle Wasserechte innerhalb des Verfahrensgebietes bleiben nach derzeitigem Sachstand bestehen und werden nicht verändert. Sollten sich im Rahmen der Bodenordnung Änderungen ergeben, werden sie im Flurbereinigungsplan geregelt.

### **3.5 Landwirtschaft/ Landeskultur**

Der Zweck der Flurbereinigung erfordert es, die Vorbereitung für eine Bewirtschaftung zu schaffen, die den Zielen einer pfleglichen und sinnvollen Nutzung der Landschaft unter Beachtung der agrarpolitischen Vorgaben und Rahmenbedingungen dient. Hierzu gehört als Grundlage die Ausrichtung der Nutzung nach natürlichen landschaftlichen Gegebenheiten (natürliche Nutzungseignung) und betriebswirtschaftlichen Erfordernissen. Das Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen – kurz HALM - dient der Förderung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung in Hessen. Die geplanten Verbesserungen am Wegenetz unterstützen dieses Programm.

### **3.6 Landschaftsentwicklung**

#### **3.6.1 Planungsgrundlagen**

Folgende Planungen und Erhebungen dienen als Grundlage für die Erstellung des Fachteiles "Landschaftsentwicklung":

➤ **Landschaftskartierung der Flurbereinigungsbehörde**

In 2007 wurde der aktuelle Ist-Zustand des Verfahrensgebietes erfasst. Sich später ergebende Veränderungen werden aktualisiert. Der überwiegende Teil des Verfahrensgebietes wird als Grünland bewirtschaftet, einige wenige Bereiche werden als Ackerflächen genutzt. Zahlreich gliedernde Strukturen wie Säume, Gehölze oder Feuchtbereiche durchziehen das Verfahrensgebiet.

➤ **Verordnung über die FFH Gebiete**

Die Erhaltungsziele der am 08.03.2008 in Kraft getretenen Natura 2000 Verordnung, gültig für das FFH Gebiet „Lichtenauer Hochland“, wurden bei der Planung berücksichtigt.



- **Ökologisches Gutachten**  
 Von dem Büro für ökologische Gutachten Neckermann & Achterholt aus Cölbe wurde in 2006 eine Grunddatenerhebung und ein Maßnahmenplan für das FFH Gebiet „Lichtenauer Hochland“ erstellt.
- **Landschaftsplan der Stadt Hessisch Lichtenau**  
 Durch das Planungsbüro Rother aus Meißner wurde im November 2002 ein Landschaftsplan erstellt.
- Während der Planungsphase wurden vermehrt Abstimmungsgespräche mit verschiedenen Vertretern des Naturschutzes über die Umsetzbarkeit verschiedener Planungsansätze geführt.

### **3.6.2 Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Die Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege sind die in den Fachplanungen getroffenen Vorgaben. Besondere Beachtung gilt den fachlichen Aussagen, die sich im Maßnahmenplan auf das FFH Gebiet „Lichtenauer Hochland“ beziehen, sowie die abschließenden Ergebnisse, die in den Verhandlungen mit den Vertretern des Naturschutzes erzielt wurden.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde die landschaftsgestaltende Planung für das Flurbereinigungsverfahren erarbeitet.

Auf die Erstellung einer naturschutzfachlichen Vorplanung wurde nach Rücksprache mit der Oberen Naturschutzbehörde verzichtet.

### **3.6.3 Umweltverträglichkeit**

Im Rahmen der Neugestaltungsplanung wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) durchgeführt. Damit wurden die Umweltauswirkungen der im Verfahren geplanten Maßnahmen ermittelt.

Die UVU wurde auf Grundlage der UVU-Anleitung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 9. Januar 2006 durchgeführt. Die Ergebnisse der UVU liegen den Planunterlagen als gesondertes Dokument bei.

Die UVU hat ergeben, dass durch das Gesamtvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Auf Grundlage der UVU - Ergebnisse wurden die Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen in Natur und Landschaft hergeleitet.



### **3.6.4 FFH Verträglichkeit**

In dem Flurbereinungsverfahren befindet sich ein Teilbereich des FFH Gebietes „Lichtenauer Hochland“. Hierfür wurden gesonderte Unterlagen zur Vorprüfung für eine FFH Verträglichkeitsprüfung erstellt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH Gebietes konnte in der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

In einer Stellungnahme des RP Kassel vom 20.05.2016 zur FFH Vorprüfung wird die Aussage getroffen, dass keine FFH Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der o.g. Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde musste, aufgrund von kleineren Maßnahmenänderungen, die FFH Vorprüfung nochmals überarbeitet werden. Eine Verschlechterung zur damaligen Situation kann ausgeschlossen werden, die Eingriffe im Verfahren haben sich allgemein minimiert.

### **3.6.5 Besonderer Artenschutz**

Die für die artenschutzrechtliche Prüfung erforderlichen Unterlagen nach §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sind den Planunterlagen gesondert beigelegt.

Unter Beachtung der angeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der geplanten A/E Maßnahme kann prognostiziert werden, dass die im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen die Verbotstatbestände für die betrachtungsrelevanten Arten nicht erfüllen.

### **3.6.6 Eingriffsregelung**

#### **3.6.6.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf**

Die Ermittlung der naturschutzrechtlichen Eingriffe erfolgte auf Grundlage der in der UVU erarbeiteten maßnahmenbezogenen Umweltauswirkungen.

Demnach stellen alle Maßnahmen, die in der UVU mit einem mittleren oder hohen Konflikt bewertet wurden, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und damit Eingriffe dar.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes und die Bilanzierung der Eingriffe erfolgte anhand des Biotopwertverfahrens gemäß der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) aus dem Jahr 2005 und ist in der „Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen“ in Anlage 1 dokumentiert.



Hierbei werden die Wertpunkte (WP) der vor den Eingriffen vorhandenen und den zukünftig geplanten Nutzungstypen mit den jeweiligen Eingriffsflächen multipliziert. Auf diese Weise wird die Differenz zwischen den beiden Biotopwerten (vorher, nachher) ermittelt. Diese sind bei den Eingriffen auf Grund der entstehenden Biotopverluste allgemein negativ.

Bei den A/E Maßnahmen findet dagegen eine Verbesserung oder Aufwertung von Biotoptypen statt, was zu einer positiven Bilanz beiträgt.

Neben den in der KV definierten Standardnutzungstypen wurden bei dieser Bilanzierung folgende, aus der Anleitung „Landschaftsentwicklung (Handbuch zur Neugestaltungsplanung, Anlage 4)“, abgeleitete Mischnutzungstypen verwendet. Die Anleitung wurde im Juni 2008 eingeführt.

05.244	Neuangelegte Wegeseitengräben	18
10.531	Neuangelegte Schotterwege	6
10.612	Neuangelegte bewachsene Feldwege	20

### 3.6.6.2 Vermeidung von Eingriffen

Im Rahmen der Neugestaltungsplanung wurden Möglichkeiten bzw. Maßnahmenalternativen zur Vermeidung oder Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen entwickelt und durch eine entsprechende Anpassung an die Planung umgesetzt.

Einige der im Vorfeld geplanten Maßnahmen, die einen erheblichen Eingriff mit einem überdurchschnittlich hohen Konfliktpotential für die Umwelt bedeutet hätten, sind durch Vorgespräche vermieden worden (siehe hierzu Protokolle RP Kassel).

Hierzu zählt z.B. der Verzicht auf den Ausbau der mit der VKE 20 planfestgestellten Wirtschaftswege Nr. 25 und Nr. 25.1, die in Schotterbauweise mit einer Größenordnung von insgesamt 1200 m<sup>2</sup> vorgesehen waren.

Auch die Kehrenaufweitung des Weges Nr. 24.1 wurde nochmals überdacht und dabei so optimiert, dass kein Eingriff in den nachbarlichen FFH Lebensraumtyp „Flachlandmähwiese“, so wie ursprünglich vorgesehen, stattfinden muss.

Bei Wegeerneuerungen und Ausbau von Wegen sollen die vorhandenen Wegesäume nicht nachhaltig beeinträchtigt oder sogar zerstört werden.



Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Strauch- und Baumbestände nicht unnötig beschädigt werden.

Durch eine Baufeldbegehung ist unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme sicherzustellen, dass sich innerhalb des Baubereiches keine schützenswerten Tiere befinden. Wenn möglich sind Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von potentiell betroffenen Arten zu legen. Somit sind in der Zeit von Anfang März bis Ende Juli im FFH Gebiet keine baulichen Maßnahmen zulässig (Stellungnahme RP Kassel vom 20.05.2016).

### **3.6.6.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen**

Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft können nur zugelassen werden, wenn die Eingriffsfolgen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können.

Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft, die hauptsächlich durch die wenigen geplanten Wegebaumaßnahmen hervorgerufen werden, wird eine Ackerflächen, Flur 8, Flurstück 53/2 in extensives Grünland (Anlagen Nr. 600) innerhalb des FFH Gebietes „Lichtenauer Hochland“ umgewandelt. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme muss zeitig vor der Durchführung der Baumaßnahmen erfolgen, so dass der mit dieser A/E Maßnahme geplante Biotoptyp „Flachlandmähwiese“ die Wertstufe „C“ erreicht hat, bevor die geplanten Eingriffe umgesetzt werden. Durch diese Vorgehensweise bleibt der Status des Schutzgebietes ohne Verschlechterung (Verschlechterungsverbot FFH Gebiete) gewahrt.

In der Bilanzierung wird, nach der Umwandlung von Acker in Grünland, von einem anfänglichen Biotoptyp einer „intensiv genutzten Wirtschaftswiese“ ausgegangen. Das Entwicklungsziel ist eine „Flachlandmähwiese“, einer der Anhang I Arten der FFH Richtlinie in diesem Schutzgebiet. Durch die vergangenen Erfahrungen, die Straßenbauverwaltung in diesem Gebiet gemacht hat, kann das angestrebte Entwicklungsziel innerhalb eines kurzen Zeitraumes von drei Jahren erreicht werden.

Aus diesem Grund wird der geplanten Ausgleichsmaßnahme in der Bilanzierung eine Zusatzbewertung (Z) von 10 Wertpunkten zugesprochen.

Die o.g. Maßnahme hat im Maßnahmenplan (Juni 2007), der von dem Büro Neckermann und Achterhold für das FFH Gebiet aufgestellt wurde, die Maßnahmen Nr. 21 und wird dort wie folgt beschrieben:

*„Umwandlung von Ackerland in Grünland und Entwicklung von mageren Flachlandmäh-wiesen durch Heumulchsaat charakteristischer Arten aus Nachbarflächen, dann zwei- bis dreischürige Mahd*

- 1. Schnitt: 25.5.-15.6. (obligat)*
- 2. Schnitt: 15.7.-15.8. (obligat)*
- 3. Schnitt: 15.9.-15.10 (fakultativ)*

*keine Düngung, keine Herbizide“*

Die Fläche geht nach deren Herstellung in das Eigentum der Stadt Hessisch Lichtenau über.

Damit übernimmt die Stadt Hessisch Lichtenau die Verpflichtung einer dauerhaften Pflege der Anlage nach den vorgegebenen Maßgaben und den Regelungen, die aus dem Maßnahmenplan zum FFH Gebiet resultieren.

Die Pflege und die Sicherstellung der Maßnahme erfolgt in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der für die Betreuung des FFH Gebietes zuständigen Oberen Naturschutzbehörde beim RP Kassel.

Des Weiteren wird die Neuanlage des Erdweges Nr. 30.1 auf einem Acker, der zudem noch als Puffer zu einer in der VKE 20 planfestgestellten A/E Maßnahme dienlich ist, in der für die Wege- und Gewässerplanung aufgestellten Bilanzierung als Kompensationsmaßnahme herangezogen. Dadurch dass die Neuanlage des Weges eine Trennung zwischen einer A/E Maßnahme und einem Acker herbeiführt und sich die Fläche zudem noch in dem FFH Gebiet „Lichtenauer Hochland“ befindet, bekommt diese Maßnahme eine Zusatzbewertung (Z) von 10 Punkten zugesprochen.



In der nachfolgenden Tabelle sind die Kompensationsmaßnahmen (siehe letzte Spalte) den jeweiligen unter den Maßnahmenbeschreibungen aufgelisteten Eingriffen zugeordnet:

Anl.-Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Kompensation Nr.	Fläche (m <sup>2</sup> )
24.1	Neuanlage Schotterweg	25	4	100	30.1	1000
26	Neuanlage Schotterweg	300	4	1200	600	5035
17.2	Neuanlage Wegeseitengraben	160	1,5	240	30.1	

Der Verzicht auf die bauliche Umsetzung der in der VKE 20 plangenehmigten Wegebaumaßnahme (Neubau/Ausbau als Schotterweg) Nr. 25 und 25.1, in einem sensiblen Landschaftsbereich auf einer Fläche von ca. 1200 m<sup>2</sup>, wird in der vorliegenden Bilanzierung nicht berücksichtigt. Durch Unterbleiben dieses Eingriffes, kann von einer zusätzlich positiven Einwirkung auf den Natur- und Landschaftsraum und vor allem dessen Schutzgebiet „Lichtenauer Hochland“ ausgegangen werden kann.

Aufgrund der zuvor beschriebene Tatsache aber auch der Erfordernis einer landwirtschaftlichen Wegeanbindung von Walburg nach Hessisch Lichtenau, wurde in einem Ortstermin (siehe Protokoll vom 21.06.2010) eine alternative Wegeführung festgelegt, der Neubau des Schotterweges Nr. 26 parallel der A 44.

Für den Bau des Schotterweges werden unzweckmäßiger Weise Flächen beansprucht, die in der Planfeststellung zur VKE 20 und VKE 31 als A/E Maßnahmen der Straßenbauverwaltung ausgewiesen wurden.

Bei diesen Ausgleichsflächen handelt es sich um drei Teilflächen mit einer Gesamtlänge von ca. 280 m und einer geplanten Breite von 10 m (2.800 m<sup>2</sup>), die der Straßenbauverwaltung wegen dem geplanten Neubau des Schotterweges verloren gehen würden. Auf diesen Flächen, so die Planung, sollen Anpflanzungen mit Sträuchern vorgenommen werden, zwischen denen sich im Wechsel Staudenfloren entwickeln können. In einem Ortstermin am 18.07.2016 wurde, anstelle der drei planfestgestellten Teilstücke, ein durchgängiger Pflanz- und Saumstreifen von 8 m Breite zwischen dem Wildschutzzaun der Autobahn und dem geplanten Schotterweg Nr.26 vereinbart, 4 m davon dienen der Bepflanzung mit Sträuchern und jeweils 2 m sind als Abstandsflächen zum Zaun der Autobahn und dem geplanten landwirtschaftlichen Weg vorgesehen.

Der durchgängig festgelegte Saum- und Pflanzstreifen besitzt eine Gesamtlänge von ca. 400 m und kommt rechnerisch, bei einer geplanten Breite von 8 m, auf eine Flächengröße von ca. 3.200 m<sup>2</sup>.

Aus der überschlägig angestellten Flächenbilanzierung wird ersichtlich, dass bei einem „vorher – nachher“ Vergleich ein Flächenzuwachs von ca. 400 m<sup>2</sup> für die A/E Maßnahme zu verbuchen ist.

Die Umsetzung der A/E Maßnahme durch die Straßenbauverwaltung erfolgt im direkten Anschluss an die Herstellung des Wegs Nr. 26 durch die Flurbereinigungsbehörde. Die alternative Maßnahmenfläche kann als gleichwertig zu den Flächen der Planfeststellung betrachtet werden und wird aus diesem Grund keiner weiteren Bilanzierung unterworfen.

Die Bilanzierung vom Neubau des Schotterweges Nr. 26 findet hingegen im Wege- und Gewässerplan Berücksichtigung und wird nach Kompensationsverordnung durchgeführt.

Die Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt entsprechend den der Eingriffe in der Tabelle „Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen“ in Anlage 1 des Erläuterungsberichtes.

Dort werden den Eingriffen (mit negativen Biotopwertdifferenzen) die Kompensationsmaßnahmen (mit positiver Biotopwertdifferenz) gegenübergestellt. Am Ende sind die Biotopwertdifferenzen zu einer Gesamtbilanz aufsummiert.

In dem Flurbereinigungsverfahren A44 Hessisch Lichtenau ergibt sich dabei ein Biotopwert Überschuss von **4.805 Wertpunkten**.



## Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m <sup>2</sup>	Fläche je Nutzungstyp in m <sup>2</sup>		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>24.1</b>	<b>Neuanlage von Schotterwegen</b>			100	100	3600	600	<b>-3000</b>
	05.241 (B)	an Böschungen verkrautete Gräben	36	100		3600	0	-3600
	10.531	Schotterwege	6		100	0	600	600
<b>26</b>	<b>Neuanlage von Schotterwegen</b>			1980	1980	87120	11880	<b>-75240</b>
	06.310 (B)	Extensiv genutzte Frischwiesen	44	1980		87120	0	-87120
	10.531	Schotterwege	6		1980	0	11880	11880
<b>17.2</b>	<b>Änderung von Fließgewässern</b>			240	240	10800	4320	<b>-6480</b>
	09.150 B	Feldraine, Wiesenraine linear (Gräser Kräuter, breiter als ein Meter)	45	240		10800	0	-10800
	05.244	Neuangelegte Wegeseitengräben	18		240	0	4320	4320
<b>30.1</b>	<b>Neuanlage von unbefestigten Wegen</b>							<b>14000</b>
	11.191	Acker intensiv	16	1000		16000	0	-16000
	10.612	Neuangelegte bewachsene Feldwege	20		1000	0	20000	20000
	Z	<i>Pufferung zu einer Ausgleichsfläche der Straßenbauverwaltung</i>	10		1000	0	10000	10000
<b>600</b>	<b>Umwandlung von Acker in Grünland</b>			5035	5035	80560	156085	<b>75525</b>
	11.191	Acker intensiv	16	5035		80560	0	-80560
	06.930	naturnahe Grünlandeinsaat (Kräuterwiese)	21		5035	0	105735	105735
	Z	<i>in einem FFH Gebiet (Entwicklung der Fläche zu einer Flachlandmähwiese)</i>	10		5035	0	50350	50350
<b>Gesamtbilanz</b>				<b>7355</b>	<b>7355</b>	<b>182080</b>	<b>172885</b>	<b>4805</b>

## **II. Verzeichnis der Festsetzungen**

### A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung
4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung
7. Aufhebung von Festsetzungen

In dem Verzeichnis der Festsetzungen werden nur die festzustellenden / zu genehmigenden Maßnahmen aufgeführt.



## II. Verzeichnis der Festsetzungen

### A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: UF 1321 Hessisch Lichtenau A44

#### 1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen			Bemerkungen	
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche	Länge		Breite (befestigte Wege: Kronen-/Fahrbahnbreite)
		Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme	(m <sup>2</sup> )	(m)	(m)	Hinweise auf Beilagen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), besondere Zweckbestimmung, u.a.
1.4	17.3	<b>Rasengitterwege</b>				Ausbauart, anstelle bituminöser, wurde wg. Naturschutzf. Minimierung des Eingriffs gewählt
1.4.2		<b>Ausbau als Rasengitterwege</b>		485	5,5 / 3,0	
1.6	24.1 26	<b>Schotterwege</b>				s. Beilage 1
1.6.1		<b>Neuanlage von Schotterwegen</b>		25	4,0 / 4,0	
				495	4,0 / 4,0	
1.7	30.1	<b>Unbefestigte Wege</b>				
1.7.1		<b>Neuanlage von unbefestigten Wegen</b>		200	5,0	
1.8	17.2	<b>Wegeentwässerung (sofern nicht im Zusammenhang mit 1.1 bis 1.7)</b>				
1.8.1		<b>Neuanlage von Wegeseitengräben</b>		160	1,5	
Aufgestellt: Eschwege, den 20.10.2016 (Flurbereinigungsbehörde)  Im Auftrag  (Verfahrensleiter/in)			Planfeststellungs- / Plangenehmigungsvermerk der OFB:			

## II. Verzeichnis der Festsetzungen

### A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: UF 1321 Hessisch Lichtenau A44

#### 4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen			Bemerkungen	
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche	Länge		Breite
		Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme	(m <sup>2</sup> )	(m)	(m)	Hinweise auf Beilagen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen), besondere Zweckbestimmung, u.a.
4.5 4.5.1	600	<b>Sonstige Kompensationsmaßnahmen</b>  <b>Umwandlung von Acker in Grünland als Kompensationsmaßnahme</b>  Kompensationsmaßnahme	5035			CEF - Maßnahme
<p>Aufgestellt: Eschwege, den 20.10.2016 (Flurbereinigungsbehörde)</p> <p>Im Auftrag</p> <p>(Verfahrensleiter/in)</p>			<p>Planfeststellungs- / Plangenehmigungsvermerk der OFB:</p>			



## II. Verzeichnis der Festsetzungen

### A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: UF 1321 Hessisch Lichtenau A44

#### 7. Aufhebung von Festsetzungen

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche (m <sup>2</sup> )	Länge (m)	Breite (m)	
		Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme				
1.6 1.6.2	25.1	<b>Schotterwege</b>  <b>Ausbau als Schotterwege</b>		135	4,0 / 4,0	Hinweise auf Beilagen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), besondere Zweckbestimmung, u.a.  Verzicht des gem. Planfeststellungsbeschluss vom 28. Februar 2008 - V2-A-61 k 04 (1.859) planfestgestellten Wirtschaftsweges
<p>Aufgestellt: Eschwege, den 20.10.2016 (Flurbereinigungsbehörde)</p> <p>Im Auftrag</p> <p>(Verfahrensleiter/in)</p>			<p>Planfeststellungs- / Plangenehmigungsvermerk der OFB:</p>			

### **III. Nachrichtliches Verzeichnis**

- 1. Vorhandene, unverändert weiterbestehende Anlagen**
- 2. Vorhandene Anlagen, die in öffentliches Eigentum überführt werden**
- 3. Genehmigungsfreie Erneuerung / Änderung vorhandener Anlagen**
- 4. Im Rahmen eines vorgelaufenen Teilplanes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen**
- 5. Außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen**



### III. Nachrichtliches Verzeichnis

Flurbereinigungsverfahren: UF 1321 Hessisch Lichtenau A44

	<b>Nr. der Anlagen</b>
<b>1. Vorhandene, unverändert weiterbestehende Anlagen</b>	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407,
<b>2. Vorhandene Anlagen, die in öffentliches Eigentum überführt werden</b>	
<b>3. Genehmigungsfreie Erneuerung / Änderung vorhandener Anlagen</b>	17.1, 18, 32,
<b>4. Im Rahmen eines vorgelaufenen Teilplanes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen</b>	
<b>5. Außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte/genehmigte Anlagen</b>	1,

**Amt für Bodenmanagement  
Homberg (Efze)**

Flurbereinigungsverfahren

A 44 Hessisch Lichtenau

Werra – Meißner - Kreis

**Umweltverträglichkeitsuntersuchung  
(UVU)**

**- Unterlagen zur Vorprüfung der UVU-Pflicht nach § 3c UVPG -**

Stand: 20.10.2016

erarbeitet von: Herrn Neurath



## INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG
  - 1.1 Rechtliche Grundlagen, Bedeutung und Zweck der UVU
  - 1.2 Untersuchungsumfang der UVU
  - 1.3 Methodisches Vorgehen
  - 1.4 Fachplanerische und gutachterliche Grundlagen für die UVU
  
2. BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS
  - 2.1 Anlass, Art und Zweck des Verfahrens
  - 2.2 Bestehende Nutzung und ökologische Empfindlichkeit des Verfahrensgebietes
  - 2.3 Weitere umweltrelevante Vorhaben im Verfahrensgebiet
  
3. EMPFINDLICHKEITSBEWERTUNG DER UMWELT
  - 3.1 Wasser
  - 3.2 Boden
  - 3.3 Arten und Lebensgemeinschaften
  - 3.4 Natur und Landschaft als Erlebnisraum
  
4. BELASTUNGS- UND VERBESSERUNGSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN MAßNAHMEN
  - 4.1 Verkehrserschließung
  - 4.2 Bauwerke und sonstige Maßnahmen
  
5. UMWELTAUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN MAßNAHMEN
  - 5.1 Verkehrserschließung
  - 5.2 Landschaftsentwicklung
  
6. ALTERNATIVEN ZU GEPLANTEN MAßNAHMEN SOWIE VORSCHLÄGE ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER UMWELT
  - 6.1 Alternativen und Varianten zu den geplanten Maßnahmen
  - 6.2 Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen der Umwelt
  
7. ZUSAMMENFASSUNG DER UVU-ERGEBNISSE

### Anhang:

- Anlage 1: Übersicht über die Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen
- Anlage 2: Flächenbilanzierung der Umweltauswirkungen

## 1. EINLEITUNG

### 1.1 Rechtliche Grundlagen, Bedeutung und Zweck der UVU

Die UVU ist die fachliche Entscheidungsgrundlage für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG). In dieser Vorprüfung stellt die Obere Flurbereinigungsbehörde nach Vorlage des Planes nach § 41 FlurbG zur Genehmigung bzw. Planfeststellung fest, ob für die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Maßnahmen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Rechtliche Grundlage ist die Anlage 1, Nr. 16 des UVPG, wonach für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG festzustellen ist, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die UVU erfüllt darüber hinaus folgende Zwecke:

- Sie stellt die Bewertungsgrundlage für die Ermittlung naturschutzrechtlicher Eingriffe dar.
- Im Falle einer UVP-Pflicht ist sie, in Verbindung mit den Ergebnissen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, wesentlicher Bestandteil der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 6 Abs. 3 und 4 UVPG.

Sie hat in diesem Zusammenhang die Aufgaben,

- eine möglichst umweltschonende Planung und Durchführung des Vorhabens insgesamt zu unterstützen,
- die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Be- und Entlastungen) im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge frühzeitig und umfassend zu ermitteln, fachlich zu bewerten und darzustellen,
- Alternativen zu geplanten Maßnahmen zu entwickeln sowie Möglichkeiten zur Vermeidung, Minimierung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufzuzeigen.

Die Erarbeitung der UVU erfolgt auf Grundlage der Anleitung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung in Verfahren nach dem FlurbG (UVU-Anleitung) des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG) vom 09.01.2006.

### 1.2 Untersuchungsumfang der UVU

In der UVU werden alle Neuanlagen, Änderungen und Beseitigungen von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen untersucht, die im Rahmen der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes geplant sind und durch welche negative Umweltauswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Dazu zählen vor allem:

- Neuanlage und Ausbau von ländlichen Wegen,
- Neuanlage von Wegeseitengräben
- Neuanlage und Änderung von Bauwerken,
- Grundhafte Erneuerung bewachsene Schotterwege (2/3 der Fahrbahnfläche begrünt)
- Beseitigung vorhandener Biotopstrukturen

Nicht in der UVU untersucht wird die (grundhafte) Erneuerung von befestigten Wegen ohne Bewuchs, d.h. die Wiederherstellung beschädigter Wegebefestigungen in gleicher Ausbautart. In diesen Fällen können Umweltauswirkungen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Auch die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (landschaftsgestaltende Anlagen und Maßnahmen) werden in der UVU nicht im Einzelnen untersucht, da sie eine Auf-



wertung des Naturraumes zum Ziel haben und daher grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sie eine Verbesserung bewirken.

Diese zuletzt beschriebene Maßnahmenart wird nicht in der Tabelle „Übersicht über die Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen“ (Anlage 1) aufgeführt. Sie werden jedoch in Kap. 5 beschrieben und fließen in die Zusammenfassung der UVU-Ergebnisse (Anlage 2, Flächenbilanzierung) und damit in die abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ein.

### 1.3 Methodisches Vorgehen

Die Ermittlung der Umweltauswirkungen erfolgt - bezogen auf die einzelnen UVU - relevanten Maßnahmen (siehe Kap. 1.2) - nach dem Grundansatz der ökologischen Risikoanalyse in vier Arbeitsschritten:

#### **Schritt 1: Erfassung des Ist-Zustandes der Umwelt und Ermittlung der Empfindlichkeiten der Schutzgüter**

Anhand einer vierstufigen Skala (hoch, mittel, gering, nicht empfindlich) werden für die Schutzgüter Wasser, Boden, Arten und Lebensgemeinschaften sowie Natur und Landschaft als Erlebnisraum die Empfindlichkeiten gegenüber möglichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen ermittelt. Die Empfindlichkeitsermittlung erfolgt anhand der Vorgaben aus Anlage 3 der UVU - Anleitung.

Nähere Erläuterungen zur Empfindlichkeitsbewertung der Schutzgüter erfolgen in Kap. 3.

#### **Schritt 2: Ermittlung der Belastungs- bzw. Verbesserungswirkungen der geplanten Maßnahmen**

Die Belastungsintensitäten bzw. Verbesserungswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen bezogen auf die vier Schutzgüter werden anhand einer fünfstufigen Bewertungsskala gemessen: hohe, mittlere, geringe, keine Belastungsintensität; Verbesserung (siehe auch Kap. 4).

Die Einstufung erfolgt gemäß Anlage 4 der UVU-Anleitung (Einstufung der Belastungs- und Verbesserungswirkungen verschiedener Maßnahmenarten).

#### **Schritt 3: Ermittlung der Umweltauswirkungen durch die Zusammenführung von Empfindlichkeit und Belastungs- bzw. Verbesserungswirkung**

Aus der Gegenüberstellung und Zusammenführung der Empfindlichkeiten der Schutzgüter und der schutzgutbezogenen Belastungs- bzw. Verbesserungswirkungen der Maßnahmen werden die potentiellen Umweltauswirkungen der Maßnahmen auf die einzelnen Schutzgüter ermittelt. Die Umweltauswirkungen werden in eine fünfstufige Bewertungsskala eingestuft: hoher (h), mittlerer (m), geringer (g), kein Konflikt (0), Verbesserung (v):

		Belastung / Verbesserung				
		hoch	mittel	gering	keine	Verbesserung
Empfindlich-	hoch	h	h	m	0	v
	mittel	h	m	g	0	v
	gering	m	g	g	0	v
	keine	0	0	0	0	v

Abschließend werden die vier schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen einer Maßnahme zu einer Gesamtbewertung (Konflikt oder Verbesserung) zusammengeführt und die Maßnahmen somit bezüglich ihrer Umweltauswirkungen in die nachfolgende fünfstufige Skala eingeordnet (siehe auch Anlage 5 der UVU - Anleitung):

Einzelbeurteilung je Schutzgut	Gesamtbeurteilung
• mindestens ein hoher Konflikt	hoher Konflikt ( <b>H</b> )
• mindestens zwei mittlere Konflikte	mittlerer Konflikt ( <b>M</b> )
• alle anderen Kombinationen, bei denen Konflikte überwiegen	geringer Konflikt ( <b>G</b> )
• bei allen Schutzgütern keine Konflikte	kein Konflikt ( <b>0</b> )
• positive Auswirkungen gegenüber mindestens zwei Schutzgütern, wenn gegenüber den anderen Schutzgütern nur geringe oder nur ein mittlerer, aber kein hoher Konflikt besteht • positive Auswirkung gegenüber einem Schutzgut, wenn ansonsten kein Konflikt vorhanden sind	Verbesserung ( <b>V</b> )

Die Bewertungsschritte 1-3 sind in der Tabelle „Übersicht über die Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen“ (Anlage 1) für jede anlagenbezogene Maßnahme dargestellt. Nähere Erläuterungen zu den ermittelten Umweltauswirkungen finden sich Kap. 5. Die maßnahmenbezogenen Gesamtbewertungen sind aus der Konfliktkarte (Anlage 3) ersichtlich.

#### **Schritt 4: Zusammenfassung der UVU-Ergebnisse**

In Kap. 7 erfolgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der UVU, auf Grundlage der „Flächenbilanzierung der Umweltauswirkungen“ (Anlage 2).

Durch eine Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen (Konflikte und Verbesserungen) aller im Verfahren nach FlurbG geplanten Maßnahmen wird abschließend beurteilt, ob durch das Vorhaben insgesamt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder nicht.

#### **1.4 Fachplanerische und gutachterliche Grundlagen für die UVU**

Folgende Planungen und Gutachten dienen - neben den Verordnungen der vorhandenen Schutzgebiete - als Grundlage für die Erarbeitung der vorliegenden UVU:

- Grunddatenerhebung vom Büro Neckermann & Achterhold aus dem Jahr 2005
- Maßnahmenplan vom Büro Neckermann & Achterhold von 2007
- Landschaftsplan der Stadt Hessisch Lichtenau vom Ingenieurbüro Rother aus Meißner, November 2002
- Natureg (RP Kassel)
- Hessische Biotopkartierung aus dem Jahr 2003
- Planfeststellungsunterlagen der A 44, VKE 20 und VKE 31



## **2. BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS**

### **2.1 Anlass, Art und Zweck des Verfahrens**

Anlass für das Flurbereinigungsverfahren ist der Neubau der Autobahn A44 zwischen Kassel und Eisenach.

Das Flurbereinigungsverfahren Hessisch Lichtenau, Az. UF 1321, wurde durch Beschluss des Hessischen Landesvermessungsamtes -Obere Flurbereinigungsbehörde- am 06.12.2000, gemäß § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) eingeleitet.

Das Regierungspräsidium Kassel, als Enteignungsbehörde, hat am 18.09.2000 zum Ausgleich der durch den Neubau der Autobahn entstandenen landeskulturellen Schäden die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens beantragt.

Ziele des Verfahrens sind:

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen durch
  - Bodenordnung
  - Optimierung der Linienführung und Befestigung von Wirtschaftswegen
  - Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse
- Förderung der allgemeinen Landeskultur durch
  - Verbesserung der ökologischen Verhältnisse

### **2.2 Bestehende Nutzung und ökologische Empfindlichkeit des Verfahrensgebietes**

Das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung umfasst überwiegend die Gemarkung von Hessisch Lichtenau. Das Flurbereinigungsverfahren hat eine Größe von 351 ha.

Der Naturraum von Hessisch Lichtenau gehört nach der naturräumlichen Gliederung (Klausing, 1988) zur Haupteinheitengruppe des Osthessisches-Bergland (35).

Das Verfahrensgebiet befindet sich als Teil der Haupteinheit des Fulda-Werra Berglandes (357) im sog. Naturraum des Hessisch Lichtenauer Becken (357.51).

Hierbei handelt es sich um eine offene, hügelige Landschaft in 330 m - 430 m Höhe.

Die Trasse der Autobahn verläuft nördlich der Ortslage von Hessisch Lichtenau und zerschneidet das Flurbereinigungsgebiet von Nordwesten nach Südosten.

Das Verfahrensgebiet stellt sich als eine typische Mittelgebirgslandschaft mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung dar. Es überwiegt die Grünlandnutzung, größere zusammenhängende Ackerschläge finden sich südlich des Ortsteiles Föhren.

Im östlichen Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens befindet sich das FFH-Gebiet „Lichtenauer Hochland“ (Gebiets-Nr.: 4724-304).

### **2.3 Weitere umweltrelevante Vorhaben im Verfahrensgebiet**

Weiter umweltrelevanten Maßnahmen im Verfahrensgebiet von Hessisch Lichtenau sind nicht geplant.

### 3. EMPFINDLICHKEITSBEWERTUNG DER UMWELT

Die Bewertung der Empfindlichkeit der Umwelt im Verfahrensgebiet erfolgte anhand der in Anlage 3 der UVU-Anleitung (Ermittlung der Empfindlichkeiten der Schutzgüter) aufgeführten Kriterien und Einstufungsschemata, unter einer voneinander getrennten Betrachtung der Schutzgüter Wasser, Boden, Arten und Lebensgemeinschaften sowie Natur und Landschaft als Erlebnisraum.

Aus den nachfolgenden Tabellen sind die maßgeblichen Bewertungskriterien sowie die fachlichen Grundlagen, die zur verfahrensgebietsbezogenen Herleitung der ökologischen Empfindlichkeiten dienen, dargestellt.

Für das Verfahren Hessisch Lichtenau wurde auf die Erstellung von Empfindlichkeitskarten aufgrund der Verfahrensgröße und der geringen Anzahl der voraussichtlich umzusetzenden Maßnahmen verzichtet. Die Einstufung der verschiedenen Empfindlichkeiten wurde für jede Maßnahme einzeln vorgenommen.

In der „Übersicht über die Umweltauswirkungen der Maßnahmen“ (Anlage 1) sind für jede Maßnahme die vorgenommenen schutzgutbezogenen Empfindlichkeitseinstufungen wiedergegeben.

#### 3.1 Wasser

Je nach Maßnahmenart ergeben sich für das Schutzgut Wasser unterschiedliche Empfindlichkeitsaspekte, die in der ersten Spalte der nachfolgenden Tabelle ersichtlich sind. So ist z.B. für die Neuanlage oder den Ausbau befestigter Wege die Empfindlichkeit gegenüber der Einschränkung des Wasserrückhaltevermögens entscheidend, wohingegen z.B. bei Umgestaltungsmaßnahmen an Gewässern andere Bewertungskriterien maßgeblich sind.

Empfindlichkeit	Bewertungskriterien	Bewertungsgrundlagen
gegenüber der Einschränkung der Wasseraufnahme bzw. -rückhaltevermögens	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vorhandener Versiegelungsgrad</li> <li>• Bodenbedeckung</li> <li>• Lage in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten</li> <li>• Geländeformen</li> <li>• vorhandene abflusshemmende Geländestrukturen (z.B. Hangkanten, Feldraine, Böschungen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotop- und Nutzungstypenkartierung (landeskulturelle Bestandsaufnahme)</li> <li>• Grunddatenerhebung zum FFH Gebiet</li> <li>• Topografische Karte</li> <li>• Grenzen von WSG und Überschwemmungsgebiete</li> </ul>
von Oberflächengewässern gegenüber Ausbau oder Beseitigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässerstrukturgüte (Naturnähe)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässerstrukturgütekartierung</li> <li>• Grunddatenerhebung zum FFH Gebiet</li> </ul>
von Oberflächengewässern gegenüber Verschmutzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässergröße</li> <li>• Gewässergüte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässergütekarte</li> </ul>

Bezogen auf das Verfahrensgebiet sind unversiegelte Böden (Acker, Grünland) grundsätzlich als mittel bis hoch empfindlich gegenüber der Einschränkung des Wasseraufnahmevermögens einzustufen.

Wälder, gehölzbestandene Bereiche und brachliegende Flächen weisen eine prinzipiell hohe Empfindlichkeit auf.

Dagegen sind bereits versiegelte Flächen (Asphalt, Schotter) als gering bzw. nicht empfindlich eingestuft.

### 3.2 Boden

Für das Schutzgut Boden bestehen mit der Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung, Verdichtung und Abgrabung bzw. Auffüllung, sowie der Empfindlichkeit gegenüber Erosion zwei unterschiedliche Empfindlichkeitsaspekte.

Während der erste Aspekt entscheidend ist für Wegebaumaßnahmen, ist der zweite Aspekt bei der geplanten Beseitigung von unbefestigten Wegen oder anderen erosionshemmenden Strukturen maßgeblich.

Empfindlichkeit	Bewertungskriterien	Bewertungsgrundlagen
gegenüber Versiegelung, Verdichtung, Abgrabung, Auffüllung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Natürlichkeit des Bodens</li> <li>• Extrem- und Sonderstandorte (z.B. staunasse oder sehr trockene Standorte)</li> <li>• kultur- bzw. naturhistorisch bedeutsame bzw. seltene Bodentypen (Archivböden)</li> <li>• Bodengüte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grunddatenerhebung zum FFH Gebiet</li> <li>• Reichsbodenschätzung</li> </ul>
gegenüber Beseitigung erosionshemmender Elemente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erosionsgefährdung gegenüber Wassererosion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Standortkarte von Hessen „Gefahrenstufenkarte Bodenerosion durch Wasser“</li> </ul>

Im Verfahrensgebiet haben die unversiegelten, landwirtschaftlich genutzten Böden (Acker, Grünland oder Böden von Brachflächen) eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber einer Versiegelung.

Alle Teil- oder vollversiegelte Fläche (Schotter, Asphalt) sind als gering bis unempfindlich einzustufen.

In Bezug auf die Erosionsgefährdung werden erhöht erosionsgefährdete Bereiche und alle stark bis sehr stark erosionsgefährdeten Bereiche als mittel bis hoch empfindlich eingestuft.

### 3.3 Arten und Lebensgemeinschaften

Die Empfindlichkeitsbewertung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften orientiert sich in erster Linie an der Naturnähe, Seltenheit und Regenerierbarkeit der betroffenen Biotoptypen. Darüber hinaus spielen die Lage in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und räumlichfunktionale Aspekte (z.B. Strukturvielfalt im Landschaftsteilraum, Bedeutung als Vernetzungselement) eine Rolle.

Empfindlichkeit	Bewertungskriterien	Bewertungsgrundlagen
Empfindlichkeit gegenüber der Beseitigung, Veränderung der sonstiger Beeinträchtigung von Lebensräumen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturnähe (Nutzungsintensität), Seltenheit, Schutzstatus als Lebensraum, Regenerierbarkeit, Abhängigkeit von Extremstandorten betroffener Biotoptypen</li> <li>• Schutzgebietsstatus</li> <li>• Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (Rote - Liste)</li> <li>• Vernetzungsfunktion oder Funktion als Refugiallebensraum betroffener Flächen</li> <li>• sonstige räumlich-funktionale Bedeutung (z.B. besondere Lebensraumbeziehungen, Pufferfunktion für angrenzende empfindliche und wertvolle Biotope)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grunddatenerhebung zum FFH Gebiet</li> <li>• Landschaftsplan</li> <li>• Schutzgebietsverordnungen</li> </ul>



Bezogen auf das Verfahrensgebiet ergeben sich bezüglich der biotopbezogenen Bewertung folgende Empfindlichkeitsstufen.

Empfindlichkeit	
keine	vollversiegelte Wege
gering	Schotterwege, Äcker
mittel - hoch	bewachsene Schotterwege, unbefestigte Wege, Grünland, bewachsene Gräben, Saumstreifen

### 3.4 Natur und Landschaft als Erlebnisraum

Die Empfindlichkeitsbewertung für das Schutzgut „Natur und Landschaft als Erlebnisraum“ ist vielschichtig und hängt stark vom Einzelfall ab. Eine standardisierte Bewertung ist daher nur schwer möglich.

Grundsätzlich wird die Empfindlichkeit durch die Qualität eines Landschaftsbereiches und seiner Bestandteile für das Naturerleben, sowie dessen Einsehbarkeit bestimmt. Die Naturerlebnisqualität und damit auch die Empfindlichkeit eines Landschaftsbereiches ist dabei grundsätzlich umso höher, je strukturreicher und naturnäher dieser ist und je optisch wirksamer seine prägenden Landschaftselemente sind. Bereits vorhandene Störungen (Verkehrstrassen, Stromleitungen, Gebäude etc.) reduzieren die Empfindlichkeit (weitere Erläuterungen zu Bewertungskriterien: siehe Anlage 3 der UVU-Anleitung).

Empfindlichkeit	Bewertungskriterien	Bewertungsgrundlagen
Empfindlichkeit gegenüber sichtbaren Veränderungen (Veränderung und Beseitigung vorhandener Landschaftselemente, Neuanlage naturferner Elemente)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturnähe, Strukturvielfalt, optische Wirksamkeit, natur- und kulturhistorische Bedeutung, besondere regionale Bedeutung bzw. Seltenheit sowie Bedeutung für die Erholungsnutzung vorhandener Landschaftselemente</li> <li>• strukturelle Vielfalt, Naturnähe und Einsehbarkeit von Landschaftsräumen</li> <li>• besondere Bedeutung von Landschaftsräumen für die stille, naturbezogene Erholungsnutzung</li> <li>• vorhandene Belastungen (Landschaftsschäden)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hessische Biotopkartierung</li> <li>• Landschaftsplan</li> <li>• Grunddatenerhebung, Maßnahmenplan FFH Gebiet</li> </ul>

Der Teil des Verfahrensgebietes, in dem partiell ein FFH Gebiet ausgewiesen ist, ist aufgrund seiner strukturellen Vielfältigkeit und räumlichen Gliederung (Gebüsche, Hecken, Baumbewuchs) als mittel bis hoch empfindlich einzustufen, falls diese landschaftsgliedernden Strukturen verändert oder beseitigt werden sollen.

Der landwirtschaftlich genutzte Teil des Verfahrensgebietes (Grünland und Acker) weist hingegen nur eine geringe Empfindlichkeit auf.

Bewachsene, mit Saum- und Mittelstreifen ausgeprägte Wege, Gräben Hangkanten usw., haben zwar aufgrund ihrer flachwüchsigen Struktur eine nur geringe Funktion für die optische Gliederung einer Landschaft, können aber als Bindeglied zwischen den Biotoptypen eine wichtige Rolle spielen und so als prägendes Landschaftselement wahrgenommen werden. Aus diesem Grund weisen solche Wege eine mittlere Empfindlichkeit auf.

Befestigte, und dadurch meist strukturarme Wege besitzen hingegen eine geringe visuelle Empfindlichkeit.

#### **4. BELASTUNGS- UND VERBESSERUNGSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN MAßNAHMEN**

Zu den Maßnahmen, die im Rahmen dieses Flurbereinigungsverfahrens durchgeführt werden und Wirkungen auf die Umwelt haben können, zählen die Neuanlage, der Ausbau und die grundlegende Erneuerung befestigter Wege, die Neuanlage von Wegeseitengräben und die Erneuerung von Durchlässen. Im Einzelnen können sich nachfolgend beschriebene Belastungswirkungen ergeben.

Die den Maßnahmen in der „Übersicht über die Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen“ (Anlage 1) zugeordneten schutzgutbezogenen Belastungs- bzw. Verbesserungsstufen, richten sich nach den Vorgaben der Anlage 4 der UVU - Anleitung.

##### **4.1 Verkehrserschließung**

###### **4.1.1 Neuanlage, Ausbau und Erneuerung befestigter Wege**

Durch die Neuanlage und den Ausbau befestigter Wege werden aufgrund der Flächenversiegelung vor allem für die Schutzgüter Wasser und Boden sowie Arten und Lebensgemeinschaften Belastungen hervorgerufen.

Die Versiegelung bislang unversiegelter Böden führt zu einem dauerhaften Verlust biotisch aktiver Flächen und einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen des Bodens. Sie verhindert die Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser und kann somit zu einer Abflussbeschleunigung und zu einer minimierten Grundwasserneubildung führen. Dieser Effekt kann durch die Anlage von Wegeseitengräben noch verstärkt werden. Je nach Befestigungsart haben befestigte Wege außerdem eine Trennwirkung für Kleintiere.

Die Belastungsintensität ist von dem Grad der Versiegelung abhängig. Die höchste Belastungsstufe wird durch eine Asphaltierung bzw. Vollversiegelung von Wegen verursacht. Bei Schotterwegen ist dagegen in der Regel (z.B. aufgrund der potentiellen Wiederbegrünung etc.) von einer geringen bis mittleren Belastungsstufe auszugehen (siehe auch Anlage 4 der UVU-Anleitung).

###### **4.1.2 Neuanlage unbefestigter Wege**

Die Neuanlage von unbefestigten Wegen kann, insbesondere in reinen Ackerlagen, eine Verbesserung vor allem für die Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften sowie Natur und Landschaft als Erlebnisraum darstellen. Bezüglich der Schutzgüter Wasser und Boden können sich je nach Einzelfall sowohl Belastungen (Erosion auf hangsenkrechten Wegen, Bodenverdichtung) als auch Verbesserungen (Erosionsschutz durch hangparallele Wege) ergeben.

###### **4.1.3 Neuanlage von Wegeentwässerungen**

Die Neuanlage von Wegeseitengräben kann Abflussbeschleunigungen und damit eine verminderte Grundwasserneubildung zur Folge haben. Durch flankierende Retentionsmaßnahmen können diese Wirkungen reduziert oder aufgehoben werden.

##### **4.2 Bauwerke und sonstige Maßnahmen**

Bauwerke haben meist nur eine geringe Flächeninanspruchnahme, die einen Konflikt verursachen können.

## 5. UMWELTAUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN MAßNAHMEN

### 5.1 Verkehrserschließung

#### 5.1.1 Neuanlage von Wegen

Durch die Neuanlage eines Gras-, Erdweges Nr. 30.1 und zwei Schotterwegen Nr. 24.1, 26 gehen sowohl Konflikte als auch Verbesserungen aus.

Bei der Anlage Nr. 24.1 handelt es sich um eine Wegeaufweitung zwischen zwei bestehenden, stark frequentierten Schotterwegen, die der besseren Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen dienen soll.

Um die für die Kehraufweitung benötigte Fläche zu gewinnen, wird baulich ein bereits bestehender Durchlass verlängert, bei einem schlechten Materialzustand im Bestand wird die Verrohrung komplett erneuert. Die aus dieser Verlängerung gewonnene Fläche wird in dem so entstandenen Dreieck der beiden Wege mit Schotter befestigt.

Für die Baumaßnahme wird die Fläche eines bestehenden Wegeseitengrabens und Teile von dessen Saumstreifen in Anspruch genommen, der von feuchtezeigenden Arten (Mädesüß) bestanden ist.

Die Neuanlage eines Grabens, eventuell mit zusätzlicher Grabentasche, entlang der neu entstandenen Wegekante stellt den Verlust der durch die Baumaßnahme zerstörten Grabenstruktur wieder her.

Im Planfeststellungsbeschluss der A 44, VKE 31 ist eine Wirtschaftswegeverbindung von Walburg nach Hessisch Lichtenau Weg Nr. 25.1, mit Anschluss über den im Flurbereinigungsverfahren „Hessisch Lichtenau“ liegenden Weg Nr. 25 an den vorhandenen Schotterweg Nr. 24, vorgesehen.

Diese Variante setzt eine Schotterbefestigung der gesamten Wegelänge Nr. 25.1 und Nr. 25 voraus.

Der vorhandene Weg Nr. 25 liegt in dem FFH Gebiet "Lichtenauer Hochland" und wird seit einiger Zeit nicht mehr in seiner Funktion als Weg genutzt. Das hat dazu geführt, dass sich in diesem Bereich verschiedene schützenswerte Biotoptypen ausgebildet haben.

Weil es sich inzwischen bei der ehemaligen Wegeparzelle um einen ökologisch sensiblen Bereich innerhalb eines Schutzgebietes handelt, ist eine Wiederherstellung des Weges zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Aus diesem Grund wurde am 21.06.2010 (siehe Vermerk) ein Ortstermin durchgeführt und mit den Vertretern des RP Kassel und Hessen Mobil ein neuer Verlauf für die Wegetrasse festgelegt.

Die neu abgestimmte Wegetrasse (Weg Nr. 26) soll parallel zur Autobahn bis zum Anschluss an den vorhandenen Schotterweg Nr. 27 geführt werden.

Für den Bau des Weges Nr. 26 werden Flächen von planfestgestellte A/E Maßnahmen (VKE 20 und VKE 31) der Straßenbauverwaltung benötigt. Bei den Ausgleichsflächen handelt es sich um insgesamt drei Teilflächen mit 55 m, 55 m, 170 m Länge und 8 m Breite mit einer Gesamtflächengröße von ca. **2.800 m<sup>2</sup>**, auf denen Gehölzanpflanzungen im Wechsel mit Staudenstreifen geplant sind.

In einem Ortstermin am 18.07.2016 mit Vertretern von Hessen Mobil und der Oberen Naturschutzbehörde (siehe Vermerk) wurde, anstelle der drei planfestgestellten Teilstücke der VKE 20 und VKE 31, ein durchgängiger Pflanz- und Saumstreifen von 8 m Breite, parallel der A44, zwischen dem Wildschutzzaun der Autobahn und dem neuen Schotterweg vereinbart.

4 m davon dienen der Bepflanzung mit Sträuchern und jeweils 2 m sind als Abstandsflächen zum Zaun der Autobahn und dem geplanten landwirtschaftlichen Weg vorgesehen.

Der durchgängig festgelegte Saum- und Pflanzstreifen besitzt nun eine Gesamtlänge von ca. 400 m und misst eine Flächengröße von ca. **3.200 m<sup>2</sup>**.

Die Flächendifferenz von **400 m<sup>2</sup>** (vorher/nachher) ist als Flächenzuwachs für die A/E Maßnahme von Hessen Mobil zu verbuchen.



Außerdem mindert sich das Eingriffspotential durch Verzicht auf den Ausbau der Wege 25.1 und 25 um **1.200 m<sup>2</sup>**, was in dieser Bilanzierung nicht berücksichtigt wird.

Durch die Neuanlage eines Erdweges Nr. 30.1 auf einem Acker wird eine Verbesserung erzielt, zumal die Anlage dieses Weges eine Pufferung zwischen einer Ackerfläche und einer genehmigten A/E Maßnahme von Hessen Mobil zur Folge hat.

### **5.1.2 Ausbau von Wegen**

Der geplante Ausbau des Weges Nr. 17.3 verursacht einen geringen Konflikt. Dieser im Bestand mit Kalkschotter befestigte Weg soll in gleicher Breite (wie die aktuell bestehende Befestigung) mit einem Rasengitterstein ausgebaut werden. Die Kammern werden nach dem Verlegen des Gittersteines mit einem Substrat gefüllt und durch eine Ansaat begrünt. Damit könnte sogar eine leichte Verbesserung für die derzeit unbegrünte Wegeparzelle erzielt werden. Von dem angrenzenden Heckengebüsch wird durch die Baumaßnahme keine Fläche in Anspruch genommen.

Diese Wegebaumaßnahme befindet sich in einem FFH Gebiet und wurde deshalb intensiv mit dem zuständigen RP abgestimmt.

Durch die Art der geplanten Befestigung ist keine Verschlechterung der bestehenden Situation sowie innerhalb des Schutzgebietes zu erwarten.

### **5.1.3 Erneuerung von Schotterwegen**

Die Erneuerung der Schotterwege Nr. 17.1 und Nr. 32 rufen einen geringen Konflikt hervor. Schottererneuerungen auf gleicher Trasse sind nicht unbedingt einer Untersuchung zu unterziehen, jedoch ist aufgrund der Begrünung in den Wegeparzellen eine Betrachtung sinnvoll.

Der im Verfahrensgebiet als Hauptwirtschafts-, Rad- und Wanderweg genutzte Schotterweg Nr. 17.1 weist in seinem überwiegenden Verlauf eine ausgeprägte Begrünung des Mittelstreifens und der Banketten auf. Der Schotteranteil in den als begrünt wahrgenommenen Bereichen ist allerdings noch sehr hoch.

Geplant ist eine sehr geringe Aufschotterungshöhe und das auch nur im befahrenen Wegebereich. Somit kann davon ausgegangen werden, dass sich der Ausgangszustand mit einer Wiederbegrünung des Weges zeitnah einstellt.

Ähnlicher Sachverhalt besteht beim Weg Nr. 32.

### **5.1.4 Neuanlage eines Wegeseitengrabens**

Die Neuanlage eines Wegeseitengrabens mit der Anlagen Nr. 17.2 verursacht einen mittleren Konflikt.

Entlang eines Schotterweges soll in dessen begrüntem Bankettbereich eine flach ausgezogene Grabenmulde neu angelegt werden.

Im direkten Anschluss an diesen Saumstreifen befindet sich ein Heckengehölz, in das durch den geplanten Grabenausbau nicht eingegriffen wird.

Am Ende des neu entstandenen Wegeseitengrabens wird das Wasser mittels einer Rohrleitung einem bestehenden Graben zugeführt.

Der temporäre Eingriff in die Vegetation während der Bauphase und kurz danach lässt kurzfristig gesehen die Wiederbegrünung des Grabens erwarten.

Eine Beschleunigung des Wasserabflussverhaltens muss kleinräumig gesehen eingeräumt werden, wird jedoch weitergehend mit dem Verlauf des Gewässers betrachtet, zur Unschädlichkeit reguliert.

## 5.2 Landschaftsentwicklung

Für den Landschaftsraum im Verfahrensgebiet wurden die Entwicklungsziele für das FFH Gebiet „Lichtenauer Hochhland“ angehalten. Die geplante Ausgleichsmaßnahme orientiert sich am mittelfristigen Maßnahmenplan für das FFH Gebiet und besitzt eine Flächengröße von 5.035 m<sup>2</sup>. In der Flur 8, auf dem Flurstück 53/2 soll ein bewirtschafteter Acker in ein extensives Grünland (Anlagen Nr.600) mit dem Entwicklungsziel „Flachlandmähwiese“ umgewandelt werden. Die A/E Maßnahme befindet sich innerhalb des o.g. FFH Gebietes.

Die o.g. Maßnahme hat im Maßnahmenplan, der von dem Büro Neckermann und Achterhold für das FFH Gebiet im Juni 2007 aufgestellt wurde, die Maßnahmen Nr. 21 und wird dort wie folgt beschrieben:

*„Umwandlung von Ackerland in Grünland und Entwicklung von mageren Flachlandmähwiesen durch Einsaat charakteristischer Arten aus Nachbarflächen, dann zwei- bis dreischürige Mahd*

1. Schnitt: 25.5.-15.6. (obligat)
2. Schnitt: 15.7.-15.8. (obligat)
3. Schnitt: 15.9.-15.10 (fakultativ)

*keine Düngung, keine Herbizide“*

## 6. ALTERNATIVEN ZU GEPLANTEN MAßNAHMEN SOWIE VORSCHLÄGE ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER UMWELT

### 6.1 Alternativen zu geplanten Anlagen und Maßnahmen

Einige der im Vorfeld geplanten Maßnahmen, die einen erheblichen Eingriff mit einem überdurchschnittlich hohen Konfliktpotential für die Umwelt bedeutet hätten, sind durch Vorgespräche vermieden worden (siehe hierzu Protokolle RP Kassel).

Hierzu zählt z.B. der Verzicht auf den Ausbau der mit der VKE 20 planfestgestellten Wirtschaftswege Nr. 25 und Nr. 25.1, der in Schotterbauweise mit einer Größenordnung von insgesamt 1.200 m<sup>2</sup> vorgesehen war.

Auch die Kehrenaufweitung des Weges Nr. 24.1 wurde nochmals überdacht und dabei so optimiert, dass kein Eingriff in den nachbarlichen FFH Lebensraumtyp „Flachlandmähwiese“, so wie ursprünglich vorgesehen, stattfinden muss.

### 6.2 Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen der Umwelt

Für die in diesem Flurbereinigungsverfahren geplanten Maßnahmen sind nachfolgende Vorschläge zur Vermeidung oder Verminderung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umwelt führen, erarbeitet worden.

Bei Wegeinstandsetzungen und Ausbau von Wegen sollen die vorhandenen Wegesäume nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Strauch- und Baumbestände nicht unnötig beschädigt werden.

Durch eine Baufeldbegehung ist unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme sicherzustellen, dass sich innerhalb des Baubereiches keine schützenswerten Tiere befinden.

Bei den Maßnahmen, die im FFH Gebiet durchzuführen sind, ist ein disziplinierter Umgang mit den dort vorhandenen Lebensraumtypen unbedingt erforderlich.

## 7. Zusammenfassung der UVU-Ergebnisse

Die Umweltauswirkungen der einzelnen in der UVU untersuchten Anlagen sind in der Tabelle „Übersicht über die Umweltauswirkungen der geplanten Anlagen“ dargestellt.

Die Anzahl der im Flurbereinigungsverfahren geplanten Baumaßnahmen ist als gering zu bezeichnen, die Durchführung der Maßnahmen wird im Sinne der Umwelt ausgeführt.

Bei der geplanten Ausgleichsmaßnahme handelt es sich um eine im FFH Gebiet „Lichtenauer Hochland“, befindliche Ackerfläche, die zu Grünland umgewandelt werden soll. Das angestrebte Ziel ist die Entwicklung einer Flachlandmähwiese, einen in dem FFH Gebiet und in unmittelbarer Nachbarschaft zur Ausgleichsfläche vorkommenden Lebensraumtyp. Diese Umwandlung von Acker zu Grünland findet sich in dem durch das Büro Neckermann und Achterholt aufgestellten Maßnahmenplan zum FFH Gebiet unter der Maßnahmen Nr. 21 wieder.

Aus der „Flächenbilanzierung der Umweltauswirkungen“ (Anlage 2) ist erkennbar, dass ca. **0,98** ha Gesamtfläche für alle im Verfahren angestrebten Maßnahmen inklusive der Ausgleichsmaßnahmen benötigt werden.

Davon sind ca. **0,23** ha mit hohem bis mittleren Konfliktpotential bewertet.

Dem gegenüber stehen die Verbesserungen mit einer Flächengröße von ca. **0,60** ha.

Eine Ausgewogenheit zwischen den Eingriffen im Sinne des § 14 BNatSchG und den Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG wurde in dem Flurbereinigungsverfahren dadurch erzielt, dass die Erweiterung eines Lebensraumtyps (magere Flachlandmähwiese) im FFH Gebiet mit einer Flächengröße von ca. **0,50** ha und die Neuanlage eines **0,1 ha** begrüneten Erdweges in einer Ackerlage, mit Pufferwirkung zu einer A/E Maßnahme, realisiert werden kann.

Die Gesamtfläche der Eingriffe fällt nach rechnerischer Darstellung um ca. **0,37** ha niedriger, als die der Ausgleichsfläche aus.

**Das Gesamtvorhaben wird als umweltverträglich beurteilt.**



**Anlage 1: Übersicht über die Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen**

UF - 1321 A44 Hessisch Lichtenau																			
Übersicht über die Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen																			
Anl. Nr.	Maßnahmen-Beschreibung					Empfindlichkeit				Belastung/Verbesserung				Auswirkung Konflikt/Verbesserung				Gesamt H/M/G 0/V	Bemerkungen
	Maßnahmenart	nähere Erläuterungen	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m²)	Wa	Bo	Ar+Le	Na+La	Wa	Bo	Ar+Le	Na+La	Wa	Bo	Ar+Le	Na+La		
	<b>1.4.2 Ausbau als Rasengitterweg</b>																		
17.3		auf Schotterweg	485	3,0	1455	g	g	g	g	m	m	m	m	g	g	g	g	G	
	<b>1.6.1 Neuanlage von Schotterwegen</b>																		
24.1		in Grabenparzelle	25	4,0	100	m	m	m	g	m	m	m	g	m	m	m	g	M	
26		im Grünland, parallel A44	495	4,0	1980	m	m	h	g	m	m	h	h	m	m	h	m	H	
	<b>1.7.1 Neuanlage von unbefestigten Wegen</b>																		
30.1		im Acker	200	5,0	1000	m	m	g	g	g	g	v	v	g	g	v	v	V	
	<b>1.8.1 Neuanlage von Wegeseitengräben</b>																		
17.2		Grabenmulde im begrünten Wegeseiten-streifen	160	1,5	240	m	m	m	g	m	m	g	g	m	m	g	g	M	
	<b>1.6.4 Erneuerung von Schotterwegen</b>																		
17.1		zu 2/3 bewachsene Schotterwege	720	3,0	2160	g	g	m	m	m	m	m	g	g	g	m	g	G	nicht in der Flächenbilanzierung aufgeführt
32		zu 2/3 bewachsene Schotterwege	310	3,5	1085	g	g	m	m	m	m	g	g	g	g	g	g	G	nicht in der Flächenbilanzierung aufgeführt

Wa = Wasser; Bo = Boden; Ar+Le = Arten und Lebensgemeinschaften; Na+La = Natur und Landschaft als Erlebnisraum  
h/H = hoch; m/M = mittel; g/G = gering; 0 = kein (Empfindlichkeit/Belastung/Konflikt); v/V = Verbesserung

## Anlage 2: Flächenbilanzierung der Umweltauswirkungen

UF 1321 A44 Hessisch Lichtenau							
Flächenbilanzierung der Umweltauswirkungen							
Maßnahmenkategorien	Anzahl	Gesamtfläche (m <sup>2</sup> )	davon entfallen auf Konflikte / Verbesserungen (in m <sup>2</sup> )				
			hoch	mittel	gering	keine	Verbesserung
<b>Schwer befestigte Wege</b>							
Neuanlage von schwer befestigten Wegen							
Ausbau als schwer befestigte Wege	1	1455			1455		
Rückbau von schwer befestigten Wegen							
<b>Schotterwege</b>							
Neuanlage von Schotterwegen	2	2080	1980	100			
Ausbau als Schotterwege							
Rückbau von Schotterwegen							
<b>Unbefestigte Wege</b>							
Neuanlage von unbefestigten Wegen	1	1000					1000
Beseitigung von unbefestigten Wegen							
<b>Wegeentwässerung</b>							
Neuanlage von Wegeseitengräben	1	240		240			
Ausbau von Wegeseitengräben							
Beseitigung von Wegeseitengräben							
<b>Fließgewässer</b>							
Neuanlage von Fließgewässern							
Änderung von Fließgewässern							
Beseitigung von Fließgewässern							
<b>Stehende Gewässer</b>							
Neuanlage von stehenden Gewässern							
Änderung von stehenden Gewässern							
Beseitigung von stehenden Gewässern							
<b>Bauwerke</b>							
Neuanlage von Kreuzungsbauwerken							
Änderung von Kreuzungsbauwerken							
Beseitigung von Kreuzungsbauwerken							
Neuanlage von Wasserbauwerken							
Änderung von Wasserbauwerken							
Beseitigung von Wasserbauwerken							
Neuanlage sonstiger Bauwerke							
Änderung sonstiger Bauwerke							
Beseitigung sonstiger Bauwerke							
<b>Sonstige Anlagen und Maßnahmen</b>							
Anlagen und Maßnahmen der Landeskultur							
Rodung von Gehölzen							
Auffüllungen und Abgrabungen							
<b>Naturnahe Gewässergestaltung (nachrichtl.)</b>							
<b>Landschaftsgestaltende Anlagen und Maßnahmen (nachrichtl.)</b>	1	5035					5035
<b>Gesamtsummen:</b>	<b>6</b>	<b>9810</b>	<b>1980</b>	<b>340</b>	<b>1455</b>	<b>0</b>	<b>6035</b>

**Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)  
-Außenstelle Eschwege-  
Abteilung Bodenmanagement**

**Flurbereinigung**

**A44 Hessisch Lichtenau  
- UF 1321 -**

Werra-Meißner-Kreis

**FFH-Prognose**

**FFH-Gebiet Nr. 4724-304  
„Lichtenauer Hochland“**

Aufgestellt:  
Homberg, den 20.10.2016

.....  
Sachbearbeiter  
Landschaftsentwicklung



## 0. Vorbemerkung

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Pläne nach § 41 FlurbG stellen Projekte im o.g. Sinne dar. Sie sind daher auf ihre Verträglichkeit mit den in der hessischen Natura 2000-Verordnung enthaltenen Erhaltungszielen der Gebiete zu prüfen, die aufgrund ihrer Lagebeziehungen (d.h. Lage innerhalb oder in der näheren Umgebung von Verfahrensgebieten) betroffen sein können.

Zunächst ist im Rahmen der nachfolgend beschriebenen FFH-Prognose zu untersuchen, ob überhaupt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im engeren Sinne durchgeführt werden muss oder ob Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele offensichtlich ausgeschlossen werden können.

### 1. Schutzziele des FFH-Gebietes:

Das Gebiet besitzt eine hohe Bedeutung auf Grund der drei großflächig vorkommenden Lebensraumtypen Halbtrockenrasen (LRT 6210), Pfeifengraswiesen (LRT 6410) und Flachlandmähwiesen (LRT 6510) mit ihrer besonderen Flora und Fauna. Weiterhin kommen noch Kalktuffquellen (LRT 7220\*) und kalkreiche Niedermoore (LRT 7230) in dem Gebiet vor.

Bei der Fauna sind vor allem der Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und der Skabiosen-Schneckenfalter (*Euphydryas aurinia*) zu nennen.

Hessenweite Bedeutung erhält das Gebiet durch die enge Verzahnung der verschiedenen Lebensräume und die hohe Strukturvielfalt auf der Fläche.

Im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (nach GDE)

Lebensraumtyp (LRT)	Code
Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien	6210
Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig – schluffigen Böden	6410
Magere Flachland - Mähwiesen	6510
Kalktuffquellen	7220*
Kalkreiche Niedermoore	7230

Mit Ausnahme der Kalktuffquellen kommen alle o.g. Lebensraumtypen im Flurbereinigungsverfahrensgebiet UF 1321 Hessisch Lichtenau A 44 vor.

Im FFH-Gebiet vorkommende Tier- oder Pflanzenarten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie (nach GDE)

Art	Anhang	Nachweis im Verfahrensgebiet
Skabiosen-Scheckenfalter ( <i>Euphydryas aurinia</i> )	II	X
Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nau.</i> )	II	X
Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )	IV	
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	IV	X
Breitflügel-Fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	IV	X
Rauhhaufledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	IV	
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	IV	X
Geburtshelferkröte ( <i>Alytes obstetricans</i> )	IV	
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	IV	nicht im Rahmen der GDE
Quendel-/Thymian-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea arion</i> )	IV	

## 2. Erhaltungsziele nach der Natura 2000-VO

### 2.1 Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I

#### 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

#### 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung des Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

#### 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

#### 7220 \* Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)

- Erhaltung eines gebietstypischen Wasserhaushaltes und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung typischer Habitats und Strukturen (z.B. Quellrinnen, Tuffbildung)
- Im Offenland Erhaltung einer bestandserhaltenden Bewirtschaftung

#### 7230 Kalkreiche Niedermoore

- Erhaltung eines gebietstypischen Wasserhaushaltes und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

### 2.2 Erhaltungsziele für Anhang II-Arten

#### *Euphydryas aurinia* (Skabiosen-Scheckenfalter)

- Erhaltung von Magerrasen und Wiesen mit stabilen Beständen der Futterpflanze Tauben-Skabiose (*Scabiosa columbaria*)
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung der Magerrasen und Wiesen.

#### *Maculinea nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitats günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

### 3. Maßnahmen

#### 3.1 Beschreibungen der geplanten Maßnahmen

In der nachstehenden Tabelle sind alle Maßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens aufgeführt, die im Wege- und Gewässerplan Plan mit einer roten Nummer dargestellt wurden. Dabei handelt es sich um Anlagen (auch außerhalb des FFH Gebietes), bei denen bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen.

Zusätzlich werden auch die „Erneuerungen von Wegen“ in der Tabelle aufgelistet. Bei diesen Maßnahmen soll der im Bestand vorhandene Wegebelag auf gleicher Trasse erneuert werden. Gekennzeichnet werden diese Maßnahmen dadurch, dass sich neben der schwarzen Nummer in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG ein in Rot geschriebener Schriftzug „Erneuerung“ zur ergänzenden Beschreibung befindet.

Alle anderen in der Karte aufgeführten schwarzen Nummern dienen lediglich der nachrichtlichen Darstellung, es handelt sich also um Anlagen, die baulich nicht verändert werden sollen.

Anl. Nr.	Maßnahmen-Beschreibung				
	Maßnahmenart	nähere Erläuterungen	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m <sup>2</sup> )
	<b>1.4.2 Ausbau als Rasengitterweg</b>				
17.3			485	3,0*	<b>1455</b>
	<b>1.6.1 Neuanlage von Schotterwegen</b>				
24.1		in Grabenparzelle	25	4,0	<b>100</b>
26		im Grünland, parallel A44	495	4,0	<b>1980</b>
	<b>1.6.4 Erneuerung von Schotterwegen</b>				
17.1			720	3,0	<b>2160</b>
18			55	3,5	<b>193</b>
32			310	3,5	<b>1085</b>
	<b>1.7.1 Neuanlage von unbefestigten Wegen</b>				
30.1		im Acker	200	5,0	<b>1000</b>
	<b>1.8.1 Neuanlage von Wegeseitengräben</b>				
17.2		im Saumstreifen der Wegeparzelle	160	1,5	<b>240</b>
	<b>4.5.1 Umwandlung von Acker in Grünland</b>				
600					<b>5035</b>

### 3.2 Prüftabelle der Erfordernisse einer FFH Vorprüfung

In der folgenden Tabelle werden die Maßnahmen aufgelistet, die innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens durchgeführt werden sollen (identisch der oben stehenden Tabelle der Maßnahmenbeschreibung).

Hierin wird festgelegt, welche Maßnahmen aufgrund ihrer Lage oder der Art der Umgestaltung einer Vorprüfung zu unterziehen sind.

Anl.-Nr.	Maßnahmenart	Maßnahme liegt im FFH Gebiet	Maßnahme ist einer Vorprüfung zu unterziehen	Bemerkungen
17.1	Erneuerung Schotterweg	ja	nein	auf gleicher Trasse, Befestigung mit Kalkschotter
17.2	Neuanlage Graben	ja	ja	Eingriff im krautig begrünten Wegeseitenstreifen zwischen Weg und angrenzendem Heckengehölz
17.3	Ausbau als Rasengitterweg	ja	ja	auf gleicher Trasse, (Weg gesäumt von Heckengehölze und Saumstreifen), erst danach LRT Flachlandmähwiese
18	Erneuerung Schotterweg	ja	nein	auf gleicher Trasse, Befestigung mit Kalkschotter
24.1	Neuanlage Schotterweg	ja	ja	Eingriff in einen bestehenden Wegeseitengraben durch eine Kehrenaufweitung
26	Neuanlage Schotterweg	ja	ja	Wegeparzelle befindet sich teilw. im Bereich von potentiellen LRT und A/E Maßnahmen der Straßenbauverwaltung
30.1	Neuanlage Grasweg	ja	nein	Pufferung zwischen Acker und A/E Maßnahme ASV, Erdweg auf Acker (Verbesserung)
32	Erneuerung Schotterweg	nein	nein	außerhalb vom FFH Gebiet, keine FFH-LRT oder Lebensräume von Anhang II-Arten
600	Umwandlung Acker zu Grünland (Ausgleichsmaßnahme)	ja	nein	Herstellung einer Flachlandmähwiese durch Heudrusch im Vorgriff zu den Eingriffen, 30 jährige Pflege gewährleisten

## 4. Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen aus Sicht des FFH-Gebietsschutzes

### 4.1 Bewertung der Maßnahmen:

Die Beschreibung der nach § 41 FlurbG im Wege- und Gewässerplan geplanten Maßnahmen kann aus Kapitel 3.1 entnommen werden.

In einem ersten Schritt wurde der Oberen Naturschutzbehörde der damalige Planentwurf am 29.03.2010 vorgestellt. Alle Maßnahmen (Wegebau, Wegeeinziehung und Wegeentwässerung) im Flurbereinigungsverfahren wurden besprochen und hinsichtlich ihrer Relevanz für das entsprechende FFH-Gebiet/Schutzziel überprüft.



Wie sich in diesem Gespräch bereits herauskristallisierte, war zur damaligen Zeit davon auszugehen, dass bei einigen der geplanten Maßnahmen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht auszuschließen waren.

Aus diesem Grund wurden in einem zweiten Ortstermin am 21.06.2010 die zu erwartenden Beeinträchtigungen erörtert. In der Folge wurden die Planungen im Wege- und Gewässerplan den neuen Erkenntnissen angepasst und somit erhebliche Beeinträchtigungen ausgeräumt.

Die „**Prüftabelle der Erfordernis einer FFH Vorprüfung**“ weist 4 Maßnahmen aus, die einer Vorprüfung zu unterziehen sind.

### **Anlagen Nr. 17.2**

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um die Neuanlage eines Wege-seitengrabens als Entwässerungsmulde, die mit dem geplanten Wegeausbau Nr. 17.3 angelegt werden und der Wegeentwässerung dienen soll.

Im vorhandenen Wegeseitenbereich, entlang der Bankette, befindet sich im Bestand zuerst ein Saumstreifen und im Anschluss an diesen ein Heckengehölz. Im Zuge der Baumaßnahme wird ausschließlich in den wegebegleitenden Saumstreifen eingegriffen, das Heckengehölz und der danach an das Heckengehölz angrenzende FFH Lebensraumtyp einer „Flachlandmähwiese“ werden bei der geplanten Baumaßnahme nicht tangiert.

Zudem können erheblichen Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Anhang II-Arten durch den Bau der geplanten Entwässerungsmulde ausgeschlossen werden.

### **Anlagen Nr. 17.3**

Ein vorhandener Schotterweg soll mit Rasengittersteinen befestigt werden. Die Art der Wegebefestigung wurde aufgrund des starken Wegegefälles und der dort herrschenden Erosion gewählt. Der Weg wird in der örtlich vorhandenen Breite der bestehenden Schotterbefestigung ausgebaut, ein Eingriff in schützenswerte Biotoptypen (Flachlandmähwiese, Heckengebüsch) kann somit ausgeschlossen werden.

Der Ausbau erfolgt auf vorhandener Trasse im Vor-Kopf-Verfahren, so dass eine baubedingte Flächeninanspruchnahme von den angrenzenden und unter Schutz stehenden „Flachlandmähwiesen“ während der Bauphase ausgeschlossen werden kann.

Durch die Wegebefestigung (Rasengitter) und den Ausbau des Weges (leichte Erhöhung des Wegeniveaus) könnte sich die Barrierewirkung für Kleinstlebewesen geringfügig erhöhen, jedoch sind erhebliche Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Anhang II-Arten durch die geplante Wegebaumaßnahme nicht zu erwarten.

### **Anlagen Nr. 24.1**

Eine vorhandene, jedoch vom Radius zu eng ausgebaute Wegekehre soll vergrößert werden, um eine Befahrbarkeit des Kurvenbereiches für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu optimieren. Baulich geplant ist, in einem bestehenden Graben den bereits vorhandenen Durchlass ein Stück zu verlängern. Der daraus

entstehende Flächengewinn zwischen zwei in der Örtlichkeit bestehenden Schotterwegen wird mit Steinerde oder Schotter aufgefüllt.

Für die Baumaßnahme wird Fläche eines bestehenden Wegeseitengrabens und dessen Saumstreifen in Anspruch genommen, der von feuchtezeigenden Arten (Mädesüß) bestanden ist.

Der angrenzende Lebensraumtyp „Flachlandmähwiese“ wird durch die geplante Baumaßnahme nicht beansprucht.

Die der Baumaßnahme gegenüber liegende Pfeifengraswiese ist, mit besonderem Augenmerk während der Bauphase, vor Beschädigungen zu schützen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Anhang II-Arten sind durch die geplante Anlage nicht zu erwarten.

### **Anlagen Nr. 26**

Im Planfeststellungsbeschluss der A 44 (VKE 20) ist eine Wirtschaftswegeverbindung von Walburg nach Hessisch Lichtenau (Weg Nr. 25.1), mit Anschluss über den im Flurbereinigungsverfahren Hessisch Lichtenau liegenden Weg Nr. 25 an den Weg Nr. 24 vorgesehen. Diese Variante würde eine Schotterbefestigung des gesamten Weges 25 und 25.1 voraussetzen.

Der vorhandene Weg Nr. 25 liegt im FFH Gebiet „Lichtenauer Hochland“ und wird seit einiger Zeit nicht mehr in seiner Funktion genutzt. Das hat dazu geführt, dass sich dort verschiedene schützenswerte Biototypen ausgebildet haben.

Weil es sich inzwischen bei der ehemaligen Wegeparzelle um einen naturschutzrechtlich sensiblen Bereich innerhalb eines Schutzgebietes handelt, ist eine Reaktivierung des Weges zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Aus diesem Grund wurde am 21.06.2010 (siehe Vermerk) ein Ortstermin durchgeführt und mit den Vertretern des RP Kassel und des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen ein neuer Verlauf (Weg Nr. 26) für die bereits zuvor beschriebene, planfestgestellte Wegetrasse festgelegt.

Der Weg Nr. 26 ist als Schotterweg Neubau geplant. Der Weg wird von Walburg her kommend unter einer Bahnbrücke durchgeführt, schneidet einen steilen Böschungsbereich und verläuft schließlich parallel der A44 bis zum Anschluss an den vorhandenen Weg Nr. 27.

Die Neuanlage des Weges Nr. 26 befindet sich im wiederbegrünten Baufeld der A44.

Für die Wegeneuanlage werden Flächen des Lebensraumtyps einer Flachlandmähwiese im „Erhaltungszustand C“ in Anspruch genommen.

Bei Hessen Mobil sind im Bereich des Wegeverlaufes Teilflächen als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen (Strauchanpflanzung im Wechsel mit Staudensäumen) in den Planfeststellungsunterlagen der VKE 20 und VKE 31 vorgesehen. Diese Teilflächen wurden in einem gemeinsamen Ortstermin am 10.07.2016 mit Hessen Mobil und ONB (siehe Vermerk) geringfügig verändert.

Zusammenfassend ist mit dem anlagebedingten Verlust von 1980 m<sup>2</sup> des FFH-Lebensraumtyps 65140 magere Flachlandmähwiesen im Erhaltungszustand C, bedingt durch die Neuanlage des Weges Nr. 26, zu rechnen.

Beeinträchtigungen von Lebensstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Skabiosen-Scheckenfalters können aufgrund der im Wege-

und Gewässerplan vorgesehene Vermeidungsmaßnahme Nr. 600 ausgeschlossen werden.

### **Baubedingte Beeinträchtigungen**

Bei allen Baumaßnahmen werden baubedingte Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Habitaten von Anhangsarten ausgeschlossen.

Die Baustelleneinrichtungen liegen aus diesem Grund außerhalb der entsprechenden Lebensraumtypen und den Habitaten der Anhangsarten.

### **Kumulative Wirkungen**

Kumulative Wirkungen mit anderen Planungen sind nicht bekannt.

Zusätzliche Auswirkungen mit der bereits hergestellten A 44 führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der betreffenden LRT bzw. sind berücksichtigt (Maßnahme Nr. 26).

## **4.2 Neuanlage magerer Flachlandmähwiesen**

### **Anlagen Nr. 600**

In unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden Flachlandmähwiesen ist auf dem Flurstück 52/2 die Umwandlung einer Ackerfläche in Grünland auf 5035 m<sup>2</sup> innerhalb des FFH-Gebiets vorgesehen (Anlage Nr. 600). Die Art der Herstellung und Pflege des Grünlands wird der Maßnahmenbeschreibung des Maßnahmenplans für das FFH-Gebiet (Büro Neckermann und Achterhold 2007) entsprechen durchgeführt, die Maßnahme (Nr. 21) ist dort wie folgt beschrieben:

*„Umwandlung von Acker in Grünland und Entwicklung von mageren Flachlandmähwiesen durch Einsaat charakteristischer Arten aus Nachbarflächen, dann zwei- bis dreischürige Mahd*

*1. Schnitt: 25.5.-15.6. (obligat)*

*2. Schnitt: 15.7.-15.8. (obligat)*

*3. Schnitt: 15.09.-15.10. (fakultativ)*

*keine Düngung, keine Herbizide“*

Die Erfahrungen der Straßenbauverwaltung in diesem Gebiet belegen, dass es innerhalb vergleichsweise kurzer Zeit möglich ist, auf landwirtschaftlichen Flächen mit gebietsheimischem Saatgut Grünlandgesellschaften zu etablieren.

Die Herstellung der Flachlandmähwiese sollte drei Jahre vor der Umsetzung der Wegebaumaßnahmen erfolgen, so dass der Lebensraumtyp in der Wertstufe „C“ entwickelt ist, bevor die Baumaßnahmen umgesetzt werden.

### 4.3 Ergebnis der FFH-Prognose

Durch die geplante Wegebaumaßnahme Anlage Nr. 26 wird der FFH-Lebensraumtyp 6510 magere Flachland-Mähwiesen mit einer Flächengröße von 1980 m<sup>2</sup> im Erhaltungszustand C anlagebedingt, incl. der Überbauung von Entwicklungsflächen (Kompensationsmaßnahmen der A 44 VKE 20 und VKE 31), in Anspruch genommen.

Somit ist zunächst festzustellen, dass eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Lichtenauer Hochland in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorliegt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets kann aber aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- Die beeinträchtigte Fläche ist mit 1980 m<sup>2</sup> im Verhältnis zur Gesamtfläche des Lebensraumtyps 6510 im FFH-Gebiet Lichtenauer Hochland (69 ha gemäß GDE) als gering einzustufen (0,3 %).
- Die beanspruchten Flächen befinden sich im Entwicklungszustand des wiederbegrüntes Baufeld der A44. Zum jetzigen Zeitpunkt, ca. 2 Jahre nach Herstellung, kann von einem Erhaltungszustand C ausgegangen werden.
- Mit der Anlage 600 wird eine magere Flachland-Mähwiese auf 5035 m<sup>2</sup> neuangelegt, eine Entwicklung hin zu einem guten Erhaltungszustand ist nach den vorliegenden Erfahrungen der hessischen Straßenbauverwaltung in diesem Gebiet innerhalb von drei Jahren möglich.
- Für die durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen von A/E Maßnahmen der Straßenbauverwaltung wurde eine zufriedenstellende Lösung gefunden.

Vor diesem Hintergrund kann trotz der dauerhaften Inanspruchnahme eines signifikanten Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Lichtenauer Hochland ausgeschlossen werden, eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher aus der Sicht der Flurbereinigung nicht erforderlich.



**Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)  
-Außenstelle Eschwege-  
Abteilung Bodenmanagement**

**Flurbereinigung**

**A44 Hessisch Lichtenau  
- UF 1321 -**

Werra-Meißner-Kreis

**Artenschutzrechtliche Prüfung**

Aufgestellt:  
Homberg, den 20.10.2016

.....  
Sachbearbeiter  
Landschaftsentwicklung

## 1. Anlass

Das Flurbereinigungsverfahren A 44 Hessisch Lichtenau wurde angeordnet, um den Verlust und den unwirtschaftlichen Zuschnitt von landwirtschaftlichen Flächen infolge des Baus der A 44 zu kompensieren.

Um diese Ziele verwirklichen zu können sind in dem Flurbereinigungsverfahren sowohl Wegebaumaßnahmen (Neu- / Ausbau von Rasengitter- und Schotterwegen), als auch Wegeeinziehungen (entfallen eines Schotterweges in der Ackerlage) notwendig.

Für diese geplanten Maßnahmen der Flurbereinigung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

## 2. Rechtliche Grundlage

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG aus dem Jahr 2010 zu beachten.

Wenn es also bei Vorhaben begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erforderlich.

Dieser beinhaltet die Prüfung der Verbotstatbestände und ggf. die Ausnahmeprüfung nach den Vorgaben des im Jahr 2011 vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) herausgegebenen *Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen*.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und die des Leitfadens sind in der artenschutzrechtlichen Prüfung nachfolgende Arten zu beachten:

- die Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 -4 BNatSchG berührt werden. Demnach gelten folgende Verbotstatbestände:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Individuenschutz von Tieren),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Individuenschutz von Pflanzen).

### **3. Methode**

Gemäß dem Leitfaden soll die artenschutzrechtliche Prüfung in einer projektspezifischen Abschichtung in mehreren Schritten erfolgen.

Im Vorfeld einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird in der Regel eine Bestandserhebung der Arten durchgeführt. Dabei ist insbesondere auch vorliegenden Indizien von bestimmten Artvorkommen nachzugehen.

In besonderen Fällen und mit Einverständnis der zuständigen Naturschutzbehörde kann es ausreichen, geeignete (dokumentierte) Daten Dritter auszuwerten. Bei dieser Vorgehensweise ist jedoch zu berücksichtigen, dass in der Regel wesentlich mehr Arten zu betrachten sind, als real im Gebiet vorkommen.

Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden bei der vorliegenden Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG in der nachfolgend dokumentierten Form in Anlehnung an den *Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen* geprüft.

Die Prüfung soll klären, ob durch die im Rahmen des Planes nach § 41 FlurbG geplanten Baumaßnahmen, das Eintreten der oben genannten Verbotstatbestände für die relevanten Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen bzw. vermieden werden kann. Auf Grund des geringen Maßnahmenumfangs sowie intensiv geführten Abstimmungsgesprächen mit der Oberen Naturschutzbehörde, wurde auf eine Bestandserhebung und die Erstellung eines umfangreichen Artenschutzfachbeitrags (z.B. Verwendung der Musterbögen des Anhangs 1 des Artenschutzleitfadens) verzichtet.

Die Prognose für den Artenschutz erfolgt in nachfolgenden Schritten:

- 3.1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen und ihrer Wirkfaktoren
- 3.2 Ermittlung der relevanten Arten
- 3.3 Wirkungsprognose
- 3.4 Ergebnis

### 3.1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen und ihrer Wirkfaktoren

Zur Untersuchung möglicher Auswirkungen durch die geplanten Baumaßnahmen auf die schützenswerten Arten innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens A44 Hessisch Lichtenau werden drei verschiedene potentielle Wirkfaktoren herangezogen:

#### Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme und dadurch dauerhafter Verlust von Lebensstätten
- Flächeninanspruchnahme mit der Veränderungen der Standortbedingungen

#### Baubedingte Wirkfaktoren

- Beeinträchtigung oder sogar die Zerstörung von Lebensstätten
- Tötung und Verletzung von Tieren
- Störungen durch Lärmimmissionen

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt sind Störungen oder ein Kollisionsrisiko nur dann anzunehmen, wenn durch die geplanten Maßnahmen der Flurbereinigung eine extreme Zunahme des landwirtschaftlichen Verkehrs zu erwarten ist.

Dass ein solcher Effekt durch die geplanten Flurbereinigungsmaßnahmen hervorgerufen wird und dass das Rückwirkungen auf die Population einzelner Arten haben könnte, ist sicherlich auszuschließen.

Die Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG beinhaltet folgende Maßnahmen:

Nr.	Maßnahmenbeschreibung	potenzielle Wirkfaktoren
24.1 26	Neuanlage von Schotterwegen mit einer Gesamtlänge von 520 m	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>anlagenbedingt:</b> Flächeninanspruchnahme (dauerhafter Verlust)</li><li>• <b>baubedingt:</b> Störung, Individuen Verlust</li><li>• <b>betriebsbedingt:</b> keine</li></ul>
17.1 18 32	Erneuerung von Schotterwegen mit einer Gesamtlänge von 1.085 m	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>anlagenbedingt:</b> keine</li><li>• <b>baubedingt:</b> Störung, Individuen Verlust</li><li>• <b>betriebsbedingt:</b> keine</li></ul>
30.1	Neuanlage eines unbefestigten Weges im Acker auf einer Länge von 200 m	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>anlagenbedingt:</b> Flächeninanspruchnahme (veränderte Standortbedingungen)</li><li>• <b>baubedingt:</b> Störung</li><li>• <b>betriebsbedingt:</b> keine</li></ul>
17.2	Neuanlage einer flachen Grabenmulde, 160 m Länge, im begrünten Wegeseitenstreifen am Randbereich eines Gehölzbestandes	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>anlagenbedingt:</b> Flächeninanspruchnahme (veränderte Standortbedingungen)</li><li>• <b>baubedingt:</b> Störung, Individuen Verlust</li><li>• <b>betriebsbedingt:</b> keine</li></ul>



17.3	Ausbau eines Schotterweges als Rasengitterweg auf gleicher Trasse mit einer Länge von 485m	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>anlagebedingt:</b> keine</li> <li>• <b>baubedingt:</b> Störung, Individuen Verlust</li> <li>• <b>betriebsbedingt:</b> keine</li> </ul>
600	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (Flachlandmähwiese 5035 m <sup>2</sup> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>anlagebedingt:</b> Flächeninanspruchnahme (veränderte Standortbedingungen)</li> <li>• <b>baubedingt:</b> keine</li> <li>• <b>betriebsbedingt:</b> keine</li> </ul>

### 3.2 Ermittlung der relevanten Arten

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung ist das Artenspektrum der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen ersten Überblick der Anhang II und Anhang IV Arten der FFH Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten, die dem Datenblatt der GDE (Stand 08.2004) und der zentralen NATIS – Datenbank (Bearbeitungsstand 06.2008) entnommen wurden.

Daten, die aus der Datenbank von Hessen-Forst FENA entstammen, umfassen eine Vielzahl an Datensätze für das Verfahrensgebiet. Dabei handelte es sich jedoch nahezu um allgemein häufige Pflanzenarten, Arten des Anhangs II oder IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten waren nur wenige gelistet.

1	Fledermäuse	Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> ), Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> ), Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ), Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> ), Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ), Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
2	Amphibien	Geburtshelferkröte ( <i>Alytes obstetricans</i> )
3	Reptilien	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )
4	Schmetterlinge	Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> ), Skabiosen Scheckenfalter ( <i>Euphydryas aurinia</i> ), Thymian Ameisenbläuling ( <i>Maculinea arion</i> ), Quendel Ameisenbläuling ( <i>Maculinea arion</i> )
5	Brutvögel	Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> ), Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ), Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> ), Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> ), Feldlerche ( <i>Alaudra arvensis</i> ), Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> ), Uferschnepfe ( <i>Limosa limosa</i> ), Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )

6	Gastvögel	Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> ), Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> ), Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> ), Kranich ( <i>Grus grus</i> ), Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> ), Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ), Wespenbusshard ( <i>Pernis apivvorus</i> ), Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> ), Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> ), Kolkrabe ( <i>Corvus corax</i> ), Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> ), Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> ), Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> ), Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> ), Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> ), Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> )
---	-----------	---

Auf Grund veralteter Informationen über die tatsächlich vorkommenden relevanten Arten wurde im Sinne einer „worst case-Analyse“ zunächst das gesamte für die Artenschutzprüfung maßgebliche Artenspektrum zu Grunde gelegt.

Gemäß dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen ist grundsätzlich in einem ersten Schritt eine Abschichtung des maßgeblichen Artenspektrums für ein konkretes Vorhaben insoweit möglich, so dass diejenigen Arten,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei sowohl die durch das Vorhaben bedingten anlagebezogenen als auch die bau- und betriebsbedingten Wirkprozesse zu berücksichtigen sind, oder
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen,

von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden können.

In dem vorliegenden Fall begrenzt sich der Wirkungsraum der geplanten Maßnahmen auf genutzte Acker- und Grünlandbereiche des Offenlandes.

Wald und Gehölz- und Heckenstrukturen des Halboffenlandes sowie Biotope, wie z.B. Trockenlebensräume, sind durch die geplanten Veränderungen im Verfahrensgebiet nicht betroffen.

Die Wirkfaktoren beschränken sich bei den geplanten Maßnahmen der Flurbereinigung anlagenbedingt auf den dauerhaften Flächenverlust von

Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Neuanlage von zwei Schotterwegen (24.1 und 26).

Die Erneuerung von zwei Schotterwegen auf gleicher Trasse (17.1 und 32), der Ausbau eines Schotterweges als Rasengitterweg (17.3) und die Neuanlage einer Grabenmulde (17.2) könnten baubedingte Störungen und Schädigungen verursachen.

Baubedingt können natürlich jederzeit durch den Einsatz von Baumaschinen oder LKW bei allen geplanten Baumaßnahmen während der Bauzeit Schädigungen von Lebensräumen oder direkte Individuen Verluste durch Tötung herbeigeführt werden.

Der geringe Maßnahmenumfang und der dadurch herbeigeführte Umstand, dass durch Art und Umfang der Maßnahmen innerhalb dieses Flurbereinigungsverfahrens die Charakteristik und Nachhaltigkeit des bestehenden Landschaftsraumes nur unwesentlichen Veränderungen unterworfen wird, lassen in einer ersten Prognose darauf schließen, dass von dem Konfliktpotential „Artenschutz“ ausgehend keine größeren negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Auf Grund der räumlichen Lage des Vorhabens, des eingeschränkten Wirkraums der geplanten Maßnahmen und der beschriebenen Wirkfaktoren, kann ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für einige Artengruppen von vornherein ausgeschlossen werden:

*Abschichtung potenziell relevanter Artengruppen*

<b>Artengruppe</b>	<b>Relevanz</b>	<b>Begründung</b>
<b>Reptilien</b>	gegeben	Unter den Arten des Anhangs IV kommt die Zauneidechse in Betracht. Vorkommen der Zauneidechse können maßnahmenbezogen auf den Weg Nr. 32 vermutet werden.
<b>Vögel</b>	gegeben	Brutvögel des Offenlandes sind grundsätzlich Betrachtungsrelevant, da die Maßnahmen der Flurbereinigung oftmals in die Brut- und Gelegestätten eingreifen. Bei Vogelarten des Halboffenlandes können baubedingte Störungen von heckenbrütende Arten nicht prinzipiell ausgeschlossen werden. Waldbewohnende Vogelarten, wassergebundene Vogelarten, Gebäudebrüter und Zug- und Rastvögel können von einer Betrachtung ausgeschlossen werden, weil sie keine funktionale Beziehung zu den im Verfahrensgebiet geplanten Baumaßnahmen aufweisen.
<b>Schmetterlinge</b>	gegeben	Mehrere Arten der Gattung Maculinea sind im Verfahrensgebiet vorhanden und könnten durch die geplanten Baumaßnahme (26) tangiert werden.

<b>Farn- und Blütenpflanzen, Moose</b>	keine	Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV sind im Gebiet auszuschließen. Moose des Anhangs IV kommen in Hessen nicht vor.
<b>Weichtiere</b>	keine	Habitate von Weichtieren des Anhangs IV sind im Verfahrensgebiet auszuschließen.
<b>Fisch und Rundmäuler</b>	keine	Im Verfahrensgebiet sind keine Maßnahmen an Gewässern geplant, die einen Eingriff in die Habitatstrukturen dieser Artengruppe hervorrufen könnten.
<b>Käfer</b>	keine	Heldbock und Eremit sind nicht von geplanten Maßnahmen der Flurbereinigung betroffen und scheiden daher von einer Betrachtung aus.
<b>Libellen</b>	keine	Habitate von Libellen des Anhangs IV werden nicht tangiert. Die drei relevanten Libellenarten kommen in Mooren oder an Gewässertypen vor, die nicht Bestandteil dieses Landschaftsraumes sind.
<b>Amphibien</b>	keine	Habitate von Amphibien (Tümpel, Teiche, Weiher, Steinbrüche, Tongruben)) werden durch die geplanten Baumaßnahmen nicht tangiert.
<b>Fledermäuse</b>	keine	Mehrere Fledermausarten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat. Quartiere und Wochenstuben, könnten vorhanden sein. Eine Betrachtung wird angesichts der geplanten Baumaßnahmen irrelevant, da keine Baumfällungen (Fledermausquartiere) oder Heckenrodungen (Zerstörung von Leitstrukturen) im Verfahrensgebiet vorgenommen werden, die Auswirkungen auf Flugrouten oder Nahrungshabitate dieser Arten haben könnten.
<b>sonstige Säugetiere</b>	keine	Hinweise auf konkrete Vorkommen der Arten, Wildkatze, Luchs, Biber, Feldhamster und Haselmaus im Verfahrensgebiet liegen nicht vor.

Im Rahmen einer Abschichtung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann das Eintreten der Verbotstatbestände für die potenziell vorkommenden Offenlandbrutvogelarten (Bodenbrüter) im einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand **Feldlerche**, **Rebhuhn** und **Wachtel**. Durch die Untersuchung der genannten Brutvogelarten des Offenlandes werden die Lebensraumsprüche der übrigen, allgemein häufigen Offenlandvogelarten mit abgedeckt.

Des weiteren kann ein Einwirkungspotential gegenüber **Maculinea Arten** sowie der **Zauneidechse** nicht prinzipiell ausgeschlossen werden.

Die genannten Arten sind in der nachfolgenden, maßnahmenbezogenen Wirkungsprognose näher betrachtet worden.



### 3.3 Wirkungsprognose

Im Rahmen der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG wurden die geplanten Maßnahmen auf ein mögliches Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG

Tötungsverbot  
Schädigungsverbot  
Störungsverbot

hin untersucht.

In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen. Da bei allen Baumaßnahmen einschließlich der Wegeerneuerung baubedingte Störungen und Individuenverluste nicht von vornherein auszuschließen sind (vgl. Kap. I), wird folgende Vermeidungsmaßnahme der anlagenbezogenen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote vorangestellt:

Die Durchführung der Wegebaumaßnahmen erfolgt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten, d.h. zwischen dem 01.10. eines und dem 28.02. des Folgejahres.

Sind Baumaßnahmen außerhalb dieser Zeiträume erforderlich, wird vor der Ausführung von Baumaßnahmen das Baufeld durch geeignetes Fachpersonal abgesucht.

#### Neuanlage von Schotterwegen (Nr. 26)

Die Neuanlage des Weges Nr. 26 befindet sich im wiederbegrünten Baufeld der A44 parallel der Autobahntrasse.

Für die Wegeneuanlage werden sowohl Flächen von planfestgestellten aber noch nicht umgesetzten A/E Maßnahmen der Straßenbauverwaltung (Gehölzpflanzungen mit Staudenstreifen), die in einem Ortstermin am 18.07.2016 geringfügig geändert wurden (siehe Vermerk), sowie in Entwicklung befindliche Flächen des Lebensraumtyps einer „Flachlandmähwiese“, in Anspruch genommen. „Flachlandmähwiesen“ sind als potentieller Lebensraum von „Maculinea“ Arten zu betrachten, so dass bei einer Neuanlage des Schotterweges von einem anlagebedingten dauerhaften Verlust von potentiellen „Maculinea“ Lebensstätten ausgegangen wird.

Die trassenparallelen Flächen weisen aufgrund betriebsbedingter Wirkfaktoren der Autobahn eine eingeschränkte Habitataignung für Vogelarten des Offenlandes auf. Da die Autobahn aber im Einschnitt verläuft, kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die für die Anlage 26 in Anspruch zu nehmenden Flächen als Bruthabitat genutzt werden.

Baubedingte Störungen und Individuenverluste von Offenlandvogelarten können durch die Bauzeitenregelung vermieden werden.

Die vorzeitige Umwandlung einer Ackerfläche in Grünland (CEF-Maßnahme) auf 5.035 m<sup>2</sup> mit dem Entwicklungsziel einer Flachlandmähwiese „Wertstufe C“, soll den anlagebedingten Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Offenlandvogelarten und Wiesenknopf-Ameisenbläulinge auf ca. 2000 m<sup>2</sup> ausgleichen, so dass es im räumlichen Zusammenhang zu keinen negativen Auswirkungen für diese Arten kommt.

#### Neuanlage von Schotterwegen (Nr. 24.1)

Bei der Anlage Nr. 24.1 handelt es sich um eine Aufweitung des Radius zwischen zwei bestehenden, stark frequentierten Schotterwegen, die der besseren Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen dienen soll.

Um die für die Kehrenaufweitung benötigte Fläche zu gewinnen, wird baulich ein bereits bestehender Durchlass verlängert, bei schlechtem Zustand im Bestand wird die Verrohrung komplett erneuert. Die sich aus dieser Verlängerung ergebende zusätzliche Fläche wird, in dem so entstandenen Dreieck der beiden Wege, mit Schotter befestigt.

Für die Baumaßnahme wird die Fläche eines bestehenden Wegeseitengrabens und dessen Saumstreifen in Anspruch genommen, der von feuchtezeigenden Arten (Mädesüß) bestanden ist.

Ein in der Nähe befindliches Gebüsch, sowie der nach der Grabenparzelle angrenzende FFH Biototyp einer Flachlandmähwiese, werden von der geplanten Maßnahme nicht tangiert.

Östlich, entlang des neuen Wegrand, ist ein Graben geplant, der mit einer kleinräumigen Aufweitung (Grabentasche) auszugestaltet ist, um so den durch die Baumaßnahme verursachten Verlust eines wechselfeuchten Grabens auszugleichen.

Baubedingte Störungen und Individuenverluste von Offenlandvogelarten können durch die Bauzeitenregelung vermieden werden.

Eine Eignung der für die Kurvenaufweitung vorgesehenen Flächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Offenlandvogelarten ist aufgrund der starken Frequentierung des Weges durch die Landwirtschaft und Erholungssuchende - mit und ohne Hund - der nahe gelegenen Wohnbebauung nicht anzunehmen, so dass anlagebedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können.

#### Erneuerung von Schotterwegen (Nr. 17.1, 18)

Der im Verfahrensgebiet als Hauptwirtschafts-, Rad- und Wanderweg genutzte Schotterweg Nr. 17.1 weist in seinem überwiegenden Verlauf eine ausgeprägte Begrünung des Mittelstreifens und der Banketten auf.

Dies wäre der optimale Brut- und Lebensraum für die im Verfahrensgebiet vorkommenden Vogelarten des Offenlandes.

Durch die Frequentierung des Weges (hohes Störpotential) sind jedoch, trotz intakt ausgeprägter Saumstreifen, keine Brut- und Lebensräume der Offenlandvogelarten zu erwarten.

Bei dem Schotterweg Nr. 18, der im Verlauf durch ein kleines Waldstück führt, fehlt diese Saumstruktur weitestgehend. In den angrenzenden Baum und Strauchbestand wird nicht eingegriffen, eine Beeinträchtigung schützenswerter Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Baubedingte Störungen und Individuenverluste von Vogelarten können durch die Bauzeitenregelung vermieden werden.

#### Erneuerung von Schotterwegen (Nr. 32)

Bei der Maßnahme Nr.32 soll ein vorhandener Schotterweg erneuert werden.

In diesem Bereich befindet sich der Lebensraum der Zauneidechse, wobei in den letzten Jahren keine Sichtung dieser Art mehr erfolgt ist.

Der Lebensraum der Zauneidechse besteht aus offenen, warmen, hauptsächlich südlich exponierten, oftmals anthropogen geprägten Flächen, wie z.B. Bahndämmen oder aber, wie in diesem Fall, einem günstig gelegenen und nicht stark frequentierten Schotterweg. Die Rückzugsmöglichkeiten für diese Art befinden sich in nahe dem Weg gelegenen Gehölzsäumen.

Da der Weg an sich mit großer Wahrscheinlichkeit zwar zum Sonnenbaden, nicht aber als Überwinterungsquartier genutzt wird, werden durch die Bauzeitenregelung baubedingte Individuenverluste vermieden (adulte Männchen ziehen sich meist Anfang August, die Weibchen im September in ihr Winterquartier zurück und verbleiben dort bis Anfang März).

Beschädigungen oder Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten. Vielmehr kann durch eine Erneuerung des Schotterweges eine Aufwertung als Zauneidechsenhabitat erwartet werden.

Empfehlung: Das Verkehrsaufkommen für diesen Weg sollte geregelt werden, weil sich hohe Verkehrsbelastungen negativ auf den Entwicklungszustand der Zauneidechse auswirken könnten.

#### Neuanlage eines unbefestigten Weges (Nr. 30.1)

Auf einem Acker, parallel einer planfestgestellten A/E Maßnahme der VKE 20, ist die Neuanlage eines Grasweges vorgesehen.

Die für den Wegebau benötigte Ackerfläche erfährt als Biotoptyp eine Aufwertung.

Diese voraussichtlich durch landwirtschaftlichen Verkehr und Spaziergänger nicht so stark frequentierte Wegefläche ist für Vogelarten des Offenlandes als vorteilhaft zu betrachten. Aus diesem Grund sind von dieser Maßnahme keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

### Neuanlage eines Wegeseitengrabens (Nr. 17.2)

Entlang eines Schotterweges soll in dessen begrünten Bankettbereich eine flach ausgezogene Grabenmulde neu angelegt werden.

Im direkten Anschluss an diesen Saumstreifen befindet sich ein Heckengehölz, in das durch den geplanten Grabenausbau nicht eingegriffen wird.

Ein Flächenverbrauch von dem im Anschluss an das Heckengehölz liegenden FFH Lebensraumtyp einer Flachlandmähwiese findet nicht statt.

Trotzdem könnten während der Bauzeit heckenbrütende Vogelarten durch Baggerarbeiten kurzzeitig gestört werden.

Baubedingte Störungen und Individuenverluste können jedoch durch die Bauzeitenregelung vermieden werden.

### Ausbau als Rasengitterweg (Nr. 17.3)

Ein Schotterweg mit Gefälle und einem starken Erosionsproblem soll aus diesem Grund mit Rasengittersteinen auf gleicher Trasse und in gleicher Ausbaubreite befestigt werden.

Dieser Weg wird durch Rad- und Wanderverkehr stark frequentiert (hoher Störungsbereich) und ist beidseitig von Heckenstrukturen gesäumt.

Bodenbrüter finden keine günstige Voraussetzung für ihre Fortpflanzung vor, Heckenbrüter könnten durch Bauarbeiten gestört werden, auch wenn in der vorhandenen Gehölzstruktur bauseitig kein Eingriff geplant ist.

Baubedingte Störungen und Individuenverluste können durch die Bauzeitenregelung vermieden werden.

### Umwandlung Acker in Grünland - Flachlandmähwiese, Wertstufe C (Nr. 600)

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme), für die im Flurbereinigungsverfahren geplanten Wegebaumaßnahmen, ist nach der Vorgabe des Maßnahmenplanes für das FFH-Gebiet „Lichtenauer Hochland“ vom Planungsbüro Neckermann & Achterhold (Stand 2007) die Umwandlung einer Ackerfläche in extensives Grünland, mit dem Entwicklungsziel einer Flachlandmähwiese in der Erhaltungsstufe C, auf einer Fläche von 5035 m<sup>2</sup> vorgesehen.



### **3.4 Ergebnis**

Zur Überwindung der artenschutzrechtlichen Konflikte, die sich bei der Umsetzung der geplanten Anlagen des Flurbereinigungsverfahrens ergeben, ist die Maßnahme Nr. 600 zum funktionalen Ausgleich durchzuführen. Die Maßnahme dient dem Ausgleich der Zerstörung potentieller Lebensräume und Lebensstätten von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen sowie von Offenlandvogelarten.

Die Schädigung oder Tötung von Individuen kann durch eine Bauzeitenbegrenzung (Zeitraum 01.10. bis 28.02) oder einer kurz vor Baubeginn durchgeführten Baufeldabsuchung im Bereich der geplanten Wegetrassen vermieden werden. Baustelleneinrichtungen sind immer außerhalb von Lebensraumtypen und Habitaten vorzuhalten.

Unter Beachtung der angeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann prognostiziert werden, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Plan nach § 41 FlurbG für die betrachtungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllen.

**Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)**  
**- Flurbereinigungsbehörde -**  
**Außenstelle Eschwege**

Az.: UF 1321  
Flurbereinigungsverfahren A44 Hessisch Lichtenau

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen  
Anlagen**  
**(Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz)**

**Beilage 1 zur Karte:**

Neuanlage Wirtschaftsweg. 26

Aufgestellt: Homberg (Efze), den 20.10.2016

.....  
(Verfahrensleiter/in)

.....  
(Sachbearbeiter/in)

Fachaufsichtliche Prüfung

Planfeststellung/Plangenehmigung

Änderung/Erweiterung  
der Planfeststellung/Plangenehmigung

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Erläuterungen

- 1.1 Vorbemerkungen/Erläuterungen
- 1.2 Bestehende Verhältnisse
- 1.3 Geplante Verbesserungsmaßnahme
- 1.4 Kostenschätzung

### 2. Zeichnungen

- 2.1 Blatt Nr. 1 - Lageplan M. 1 : 500
- 2.2 Blatt Nr. 2 - Höhenplan M. 1 : 1000/100
- 2.3 Blatt Nr. 3 - Querprofile M. 1 : 200

## **1. Erläuterungen**

### **1.1 Vorbemerkungen/Erläuterungen**

Im Flurbereinigungsgebiet von Hess. Lichtenau ist eine Wirtschaftswegeverbindung von Walburg nach Hess. Lichtenau vorgesehen. Gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 5. April 2001 – V2-A-61 k 04 (1.859) für den Neubau der Bundesautobahn 44, in der Fassung des Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses vom 22. Dezember 2005 – V2-A-61-k-04 (1.859a) ist die Wegeführung unterhalb der Autobahn und der Abfahrt Hess. Lichtenau/Ost mit Anschluss an den Weg 25 und im weiteren Verlauf an den Weg 24 vorgesehen (siehe Karte zum Wege- und Gewässerplan). Diese Variante setzt aber eine Schotterbefestigung des gesamten Weges 25 voraus. Aufgrund der naturschutzrechtlichen Bedenken und Einwände gegen diese Maßnahme musste im Rahmen der Planung des Wirtschaftswegenetzes eine andere Variante gewählt werden.

### **1.2 Bestehende Verhältnisse**

Der vorhandene Weg Nr. 25 liegt in dem FFH Gebiet "Lichtenauer Hochland" und wird seit einiger Zeit nicht mehr in seiner Funktion genutzt.

Dies hat dazu geführt, dass sich dort verschiedene schützenswerte Biotoptypen ausgebildet haben. Auf der Wegeparzelle haben sich zwischenzeitlich teilweise Sträucher angesiedelt, in anderen Bereichen ist die Wegeparzelle vernäßt, dort haben sich somit gesetzlich geschützte Lebensraumtypen nach der FFH Richtlinie ausgebildet. Auch aus den Bereichen der Fauna oder Avifauna haben sich schützenswerte Arten, wie z.B. der Neuntöter, angesiedelt.

Weil es sich inzwischen bei der ehemaligen Wegeparzelle um einen sensiblen Bereich innerhalb eines Schutzgebietes handelt, ist eine Reaktivierung des Weges nicht möglich.

Aus diesem Grund wurde am 21.06.2010 ein Ortstermin durchgeführt und mit den Vertretern des RP Kassel und des Amtes für Straßen und Verkehrswesen ein neuer Verlauf für die Wegetrasse festgelegt.

### **1.3 Geplante Verbesserungsmaßnahmen**

Nach der Kreuzung des Brückenbauwerkes schwenkt der Weg in nordwestlicher Richtung ab (siehe Lageplan). Im weiteren Verlauf ist eine zur Autobahn parallel verlaufende Trassenführung bis zum Anschluss an den vorhandenen



Weg Nr. 27 geplant. Die neue Wegetrasse wurde an die vorhandene Planung des ASV Kassel angepasst. Der Höhenplan zum Wirtschaftsweg unter Bw-Nr.1/2 (VKE 31) wurde ab der Entwässerungskaskade (Achse 905) an die neue Trassierung angepasst. Die maximale Steigung zwischen der Stat. 120,00 und Stat. 190,00 beträgt 8 %. Die Breite der Schotterbefestigung ist auf 4,00 m festgelegt.

Die beidseitigen Entwässerungsmulden sind, wie bereits in der Planung des ASV Kassel, über Muldeneinläufe an das Entwässerungssystem der BAB angeschlossen.

Der bei der Bauausführung anfallende Oberboden ist für anfallende Rekultivierungsarbeiten auf einer Miete zu sichern.

#### 1.4 Kostenschätzung

Die Herstellungskosten für den Weg 26 trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – und werden mit

**75.000 Euro**

veranschlagt.

Die genannten Kosten beinhalten die Herstellung des Weges Nr. 26 beginnend an der Unterführung der Abfahrt Hess. Lichtenau/Ost bis zum Anschluss an den Weg Nr. 27.

Aufgestellt:

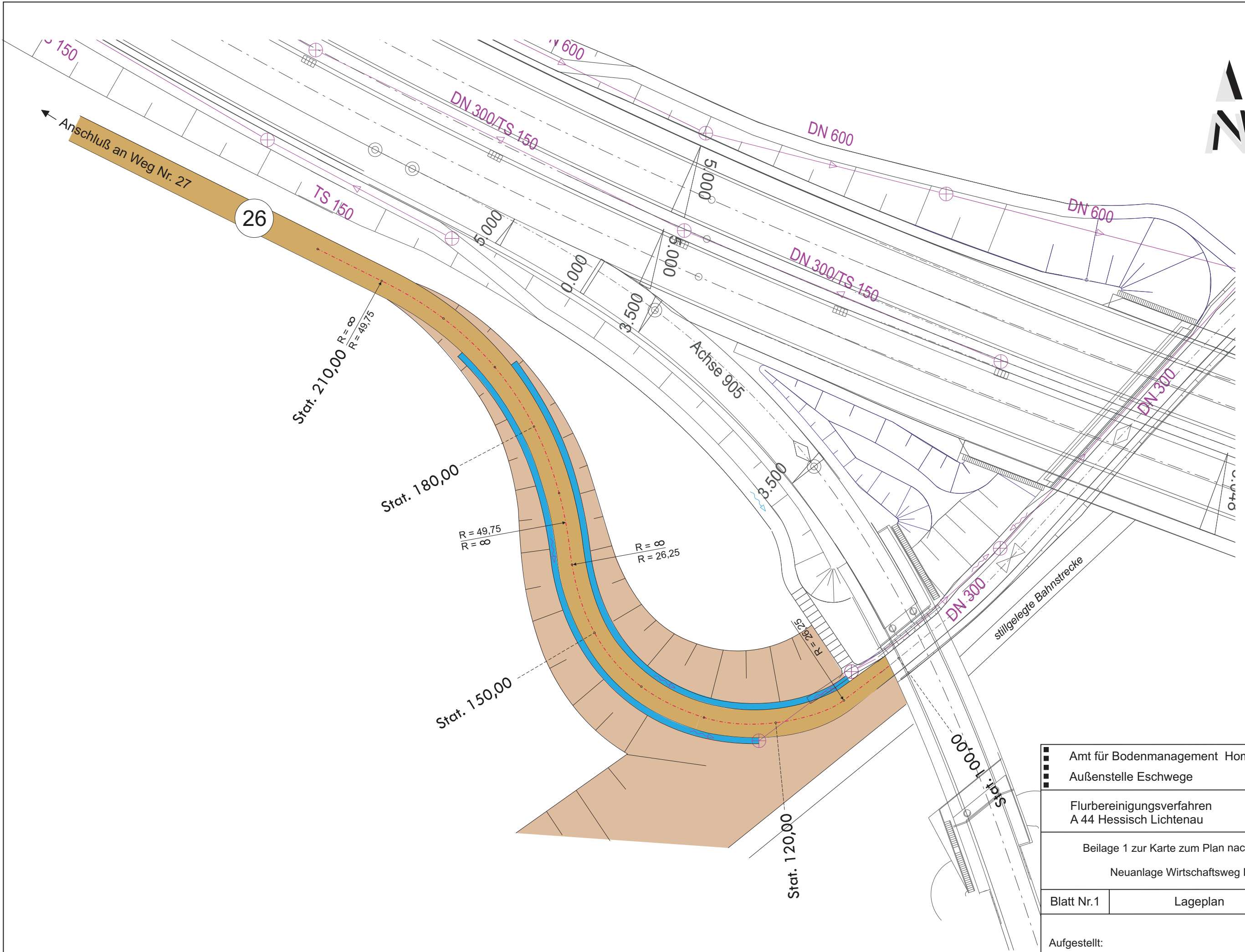
Homberg (Efze), den 20.10.2016

Verfahrensleiter

Sachbearbeiter

.....

.....



Anschluß an Weg Nr. 27

26

TS 150

DN 300/TS 150

DN 600

DN 600

DN 300/TS 150

DN 300

Stat. 210,00

Stat. 180,00

Stat. 150,00

Stat. 120,00

Achse 905

stillgelegte Bahnstrecke

R = 49,75  
R = infinity

R = infinity  
R = 26,25

Stat. 100,00

■ Amt für Bodenmanagement Homberg(Efze)		
■ Außenstelle Eschwege		
Flurbereinigungsverfahren A 44 Hessisch Lichtenau		Az: UF 1321
Beilage 1 zur Karte zum Plan nach § 41 FlurbG Neuanlage Wirtschaftsweg Nr. 26		
Blatt Nr.1	Lageplan	M. 1 : 500
Aufgestellt: Homberg, den 20.10.2016		..... Sachbearbeiter LGW

H = 445.000 m  
 T = 14.880 m  
 f = 0.249 m  
 km = 0+042.132  
 h TS = 387.603 m

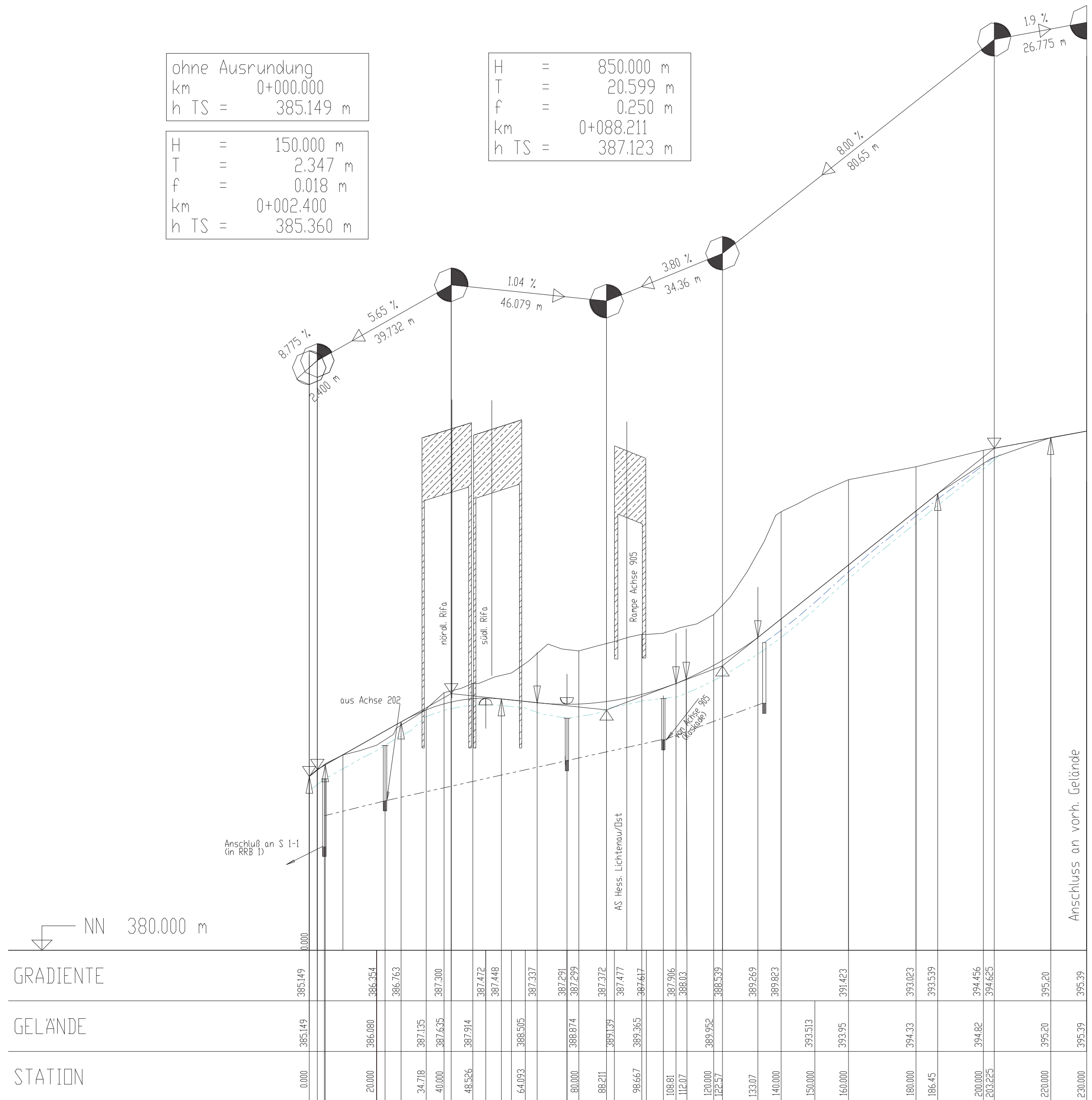
H = 500.000 m  
 T = 10.50 m  
 f = 0.110 m  
 km = 0+122.57  
 h TS = 388.429 m


H = 550.000 m  
 T = 16.775 m  
 f = 0.256 m  
 km = 0+203.225  
 h TS = 394.881 m

ohne Ausrundung  
 km = 0+000.000  
 h TS = 385.149 m

H = 150.000 m  
 T = 2.347 m  
 f = 0.018 m  
 km = 0+002.400  
 h TS = 385.360 m

H = 850.000 m  
 T = 20.599 m  
 f = 0.250 m  
 km = 0+088.211  
 h TS = 387.123 m



  
 Amt für Bodenmanagement Homberg(Efze)  
 Außenstelle Eschwege

Flurbereinungsverfahren Az: UF 1321  
 A 44 Hessisch Lichtenau

Beilage 1 zur Karte zum Plan nach § 41 FlurbG  
 Neuanlage Wirtschaftsweg Nr. 26

Blatt Nr.2	Höhenplan	M. 1 : 1000/100
------------	-----------	-----------------

Aufgestellt:  
 Homberg, den 20.10.2016 .....  
 Sachbearbeiter LGW

